



amtsblatt



der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Jahrgang 30

Nr. 5 – Donnerstag, 2. Februar 2017

Woche der Berufsorientierung an der Realschule plus Tolle Angebote zur Berufsfindung für über 200 Schüler

Vom 23. bis 25. Januar fand an der Realschule plus in Ramstein-Miesenbach die Woche der Berufsorientierung statt. Durch Vorträge und Workshops verschiedener Kooperationspartner unserer Schule, bekamen über 200 Schülerinnen und Schüler der achten bis zehnten Jahrgangsstufen Unterstützung in dieser so wichtigen und zukunftsweisenden Lebensphase.

Während der gesamten drei Tage stand der »ME-InfoTruck« der Metall- und Elektroindustrie am Sportgelände gegenüber der Schule, da die über 80 Quadratmeter große Arbeitsfläche auf zwei Etagen auf dem Schulhof nicht genügend Platz fand. Hier konnten sich die Schüler über Berufe in der Metall- und Elektrobranche informieren und an Experimentierstationen praktische Einblicke in die vielfältigen Arbeitsfelder erhalten. Für die 8. und 9. Klassen standen montags Workshops zu Themen „rund um die Bewerbung“ an, in denen Frau Wehrmann von der Industrie- und Handelskammer der Pfalz (IHK) und Frau Oberfrank von den Barmer GEK Ersatzkassen bei der Erstellung bzw. Optimierung einer Bewerbungsmappe hilfreich zur Seite standen. Die Schüler erhielten viele Tipps für eine Erfolg versprechende Bewerbung und wichtige Informationen zum Bewerbungsgespräch. Dienstags hielten Herr Layes von der Handwerkskammer (HWK) und Herr Helfrich, der Berufsberater unserer Schule der Bundesagentur für Arbeit (BfA) jeweils Vorträge zur



Dualen Ausbildung für alle Schülerinnen und Schüler der drei Klassenstufen. Die Experten betonten in diesem Zusammenhang die aktuell so vielfältigen und weit reichenden Chancen im Handwerk bzw. allgemein einer Ausbildung. Mittwochs konnten die Teilnehmer – interessenorientiert – aus drei Angeboten im Workshop-Format wählen. Im Werkraum stellte die Heizungsbaufirma Schmitt durch Herrn Radner und einem „frisch gebackenen“ Gesellen (ein ehemaliger Schüler der Realschule plus!), die Berufe Anlagenmechaniker und Klempner vor. Sehr anschaulich und praxisnah konnten 25 Schüler in zwei Workshops den Umgang mit berufstypischen Werkzeugen testen.

Fortsetzung auf Seite 5

LOKALE BÜNDNISSE
FÜR FAMILIE

Einladung zum Seniorencafé
Mittwoch, 8. Februar, ab 14.30 Uhr
im Mehrgenerationenhaus Ramstein



Mehr
Generationen
Haus

Notruf Polizei ☎ 110
Notruf Feuerwehr u. Rettungsdienst ☎ 112
Polizeiinspektion Landstuhl ☎ 063 71/9 22 90

Bei Störungen im Bereich des **Kanalnetzes/Kläranlage** zu **Geschäftszeiten** 063 71/592474 oder 592475 oder **24-Std.-Störungsdienst** 01 70/31 22 734

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

063 71/592-300, Fax: 063 71/592-303

zuständig für die

Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Katzenbach, Spesbach, Niedermohr u. Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach u. der OG Niedermohr

Entstörungsdienst

24-Std.- Service ☎ 063 71/7 07 10

Breitbandversorgung in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden u. den OT Spesbach und Katzenbach

☎ 063 71/592-317

Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach u. Katzenbach)

☎ **Störungsdienst: 06 31/80 01 - 22 22**

Kostenlose Notfallnummer: 08 00/8 45 67 89

Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach u. Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr: ☎ 08 00/1 00 34 48

Pfalzwerke Netz AG NT Saarpfalz

(zuständig für die Stromversorgung in Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Steinwenden u. Weltersbach)

während der

Geschäftsstunden: ☎ 063 72/9 11 60, Fax 063 72/91 16 20

Stromentstörung: ☎ 08 00/7 97 77 77



Haus des Bürgers

SERVICE-CENTER mit

Geschäftsstelle ☎ 063 71/592-222

Vorverkaufsstelle ☎ 063 71/592-220

Service-Punkt „Rheinpfalz“

Postagentur

Mo-Fr, 9.30-12.30 Uhr und 14.00-17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30-12.30 Uhr geöffnet.

Stadtbücherei ☎ 063 71/592-221

Öffnungszeiten: Mo. 14.00-18.00 Uhr

Di. u. Mi. 8.30-12.30 Uhr

Do. u. Fr. 14.00-18.00 Uhr

Sa. u. So. geschlossen

Freizeitbad Azur ☎ 063 71/7 15 00

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach

Öffnungszeiten Wintersaison 2016/17

Hallenbad: Herbst-, Winter-, Osterferien:

Montag 13.00 – 22.00 Uhr 10.00 – 22.00 Uhr

Dienstag bis Freitag 10.00 – 22.00 Uhr 09.00 – 22.00 Uhr

Samstag 10.00 – 20.00 Uhr 09.00 – 20.00 Uhr

Sonntag u. Feiertage 09.00 – 20.00 Uhr 09.00 – 20.00 Uhr

Sauna

Mo. 16.00 - 22.00 Uhr gemischte Sauna

Di. 16.00 - 22.00 Uhr Damensauna

Mi. 16.00 - 22.00 Uhr gemischte Sauna

Do. 16.00 - 22.00 Uhr Herrensauna

Fr. 12.00 - 22.00 Uhr gemischte Sauna

Sa. 10.00 - 20.00 Uhr gemischte Sauna 9.00 - 20.00 Uhr

So. 9.00 - 20.00 Uhr gemischte Sauna

Feiertag 9.00 - 20.00 Uhr gemischte Sauna

Kassenschluss 1 Stunde vor Schließung des Bades

Öffnungszeiten CUBO

Montag bis Donnerstag: 10.00 – 22.00 Uhr

Freitag bis Samstag: 10.00 – 23.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 10.00 – 20.00 Uhr

Tel. 063 71/13 05 71, www.cubo-sauna.de

CUBO

Öffnungszeiten im INFO-Center

INFO-Center und Museum im Westrich sind an drei Wochentagen geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Mo. u. Di. von 8:30 – 13:00 Uhr u. 13:30 – 16:30 Uhr

Do. von 8:30 – 13:00 Uhr & 13:30 – 18:00 Uhr

Die schwarzen Abfallsäcke sind an den Schließungstagen des INFO-Centers an der Zentrale im Rathaus erhältlich.

Das Museum ist zusätzlich sonntags von 14 - 17 Uhr offen.



Forstamt
Otterberg

Revierförster

Joachim Leßmeister

Die Sprechstunde von Revierförster Joachim Leßmeister:

montags von 15 bis 16 Uhr

Rathaus Ramstein, Am Neuen Markt 6, Sitzungssaal

Fachkraft des Landkreises Kaiserslautern im Projekt Gemeindegewest plus: (Beratung für Hochbetagte) Andrea Rihlmann-Kauff, Termine nach Vereinbarung.

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl, Telefon: 0631/7105-333, Mobil: 01590-4094147, Fax: 0631/7105-94333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de



Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Verbandsgemeindeverwaltung

Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8 – 12 Uhr und 13.30 – 16 Uhr

Fr. 8 – 12.30 Uhr / Do. 13.30 – 18 Uhr

Telefon: 063 71/592-0

Telefax: 063 71/592-199

Im Internet: www.ramstein.de

E-Mail: info@ramstein.de

Schiedsmann Marcus Klein

Sprechstunde nach Vereinbarung Telefon: 063 71/592-101

E-Mail: marcus.klein@ramstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der Kreisverwaltung Kusel als Errichtungsbehörde nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL.S.476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBL.S.412) Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes „Ohmbachtal“

A. Der Text der Feststellungsverfügung lautet wie folgt:

Die Verbandsgemeinde RAMSTEIN-MIESENBACH im Internet:

www.ramstein-miesenbach.de

Impressum:

Anzeigen, Druck, Vertrieb u. Verlag: Paqué-Druck u. Verlag-GmbH, Landstuhler Straße 22, 66877 Ramstein-Miesenbach .

Telefon 063 71/96 25 -0, Telefax 063 71/96 25 25.

e-Mail: druckerei@paque.de

Anzeigenberatung: Christel Schröer.

Anzeigen-Preisliste Nr. 3 vom 1. August 1997.

Für den Inhalt der Anzeigen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Anzeigenannahmeschluss: dienstags, 12 Uhr.

Redaktion amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung,

Wolfgang Weber/Stefan Layes, Benjamin Hüge

Telefon 063 71/592-4 06, Telefax 063 71/592-1 99

e-Mail: amtsblatt@ramstein.de

Für Druckfehler keine Haftung.

Gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) erlässt die Kreisverwaltung Kusel, gemäß § 5 Abs. 3 KomZG von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Errichtungsbehörde bestimmt, die nachstehende

Feststellungsverfügung

- I. Gegen die einstimmig am 12.12.2016 von der Versammlung des Wasserzweckverbandes „Ohmbachtal“ beschlossene Änderung der Verbandsordnung werden keine Rechtsbedenken erhoben.
- II. Die Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes „Ohmbachtal“ gilt hiermit als festgestellt.

Kusel, den 13.01.2017
gez.: Dr. Winfried Hirschberger, (Landrat)

B. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes „Ohmbachtal“ mit dem Sitz in Schönenberg-Kübelberg vom 26.01.2017

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes „Ohmbachtal“ hat auf Grund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) – früher Zweckverbandsgesetz – vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) folgende Änderung der Verbandsordnung vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 5. Februar 2015, beschlossen, die hiermit nach Feststellung durch die Errichtungsbehörde (Kreisverwaltung Kusel) bekannt gemacht wird.

Artikel I

a) § 2 Abs. 1 der Verbandsordnung erhält folgende Fassung:

§ 2

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind die Verbandsgemeinden „Oberes Glantal“, „Altenglan“ und Kusel sowie die Städte Kusel und Ramstein-Miesenbach.“

Artikel II

Der Versorgungsbereich der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ gemäß Anlage zu § 2 der Verbandsordnung erstreckt sich auf die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg. Die mit den bisherigen Namensbezeichnungen gegliederten Teilbereiche in der Auflistung sind jeweils mit der Bezeichnung „Verbandsgemeinde Oberes Glantal“ zu ersetzen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 26. Januar 2017
gez. Müller, Verbandsvorsteher

Das Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach gibt bekannt

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach – Fundbüro – wurden in den letzten 3 Wochen folgende Gegenstände abgegeben:

4 Schlüsselbunde, 1 Säckchen mit Kosmetikartikeln, 1 Ohring

Desweiteren wurde 1 Hund als Fundtier gemeldet.

Die Verlierer bzw. Eigentümer werden gebeten, ihre Rechte an den Fundsachen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Neuen Markt 6, Ordnungsamt, Zimmer 104 (Tel.: 06371/592-127) geltend zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass das Eigentumsrecht an einem Fundtier innerhalb von 28 Tagen beim Fundamt geltend gemacht werden muss, da sonst das Tier an Dritte abgegeben werden kann.

Ramstein-Miesenbach, 30.01.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen

Wir gratulieren

Hütschenhausen:

07. 2.: Hildegard Kunte, 95 Jahre
11. 2.: Magdalene Riesbeck, 70 Jahre
11. 2.: Karl Schießler, 81 Jahre

Spesbach:

07. 2.: Kunigunde Doll, 77 Jahre
12. 2.: Inge Moses, 80 Jahre

Schrollbach:

10. 2.: Doris Schmitt, 70 Jahre
11. 2.: Christel Weidinger, 75 Jahre

Ramstein:

06. 2.: Anton Schlosser, 78 Jahre
07. 2.: Günter Pletsch, 77 Jahre
08. 2.: Dorothee Wingert, 72 Jahre
12. 2.: Ottilie Jost, 74 Jahre
12. 2.: Reinhard Schaepe, 72 Jahre

Miesenbach:

08. 2.: Baldur Schirra, 75 Jahre

Goldene Hochzeit

- 6.2.: Tatjana und Viktor Bader, Ramstein-Miesenbach



Das Veterinäramt informiert:

Überwachung der Radiocäsiumbelastung bei Schwarzwild

Die im Untersuchungsgebiet Pfälzerwald erlegten Wildschweine, die in den Verkehr gebracht, d.h. ggf. auch unentgeltlich an andere Personen abgegeben werden sollen, sind zuvor nach wie vor auf eine mögliche radioaktive Belastungen hin untersuchen zu lassen.

Zum Untersuchungsgebiet zählen alle Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirke in den Gemeinden (für den Landkreis Kaiserslautern):

- der Verbandsgemeinde (VG) Bruchmühlbach-Miesau: Bruchmühlbach-Miesau, Langwieden
- der VG Enkenbach-Alsenborn: Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer, Wadlainingen
- der VG Kaiserslautern-Süd: Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt
- der VG Landstuhl: Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl
- der VG Ramstein-Miesenbach: Ramstein-Miesenbach
- der VG Weilerbach: Rodenbach, Weilerbach

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kaiserslautern-kreis.de oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer 0631-7105 497.

„Lieben Sie Kino?“

Beliebte Songs und Musik aus Film Klassikern präsentiert von der Gesangsklasse der Kreismusikschule Kaiserslautern

Am 17. Februar findet im „Bürgerhaus“ in Rodenbach um 20 Uhr ein Konzert mit Schülerinnen und Schülern der Gesangsklasse Sticht der Kreismusikschule Kaiserslautern statt. Die Sängerinnen und Sänger im Alter um die 20 Jahre haben u.a. folgende Titel im Programm: „Ein Freund ein guter Freund“, „As Time goes by“, „Moon River“, „True Love“, „The Entertainer“, „Smile“, „What a Feeling“, „Shoop, shoop Song“, „Hit the Road Jack“, „Always look on the bright Side“, sowie weitere Lieder aus Walt Disney und James Bond Filmen. Ganz sicher ist für jeden Geschmack, ob jung oder älter etwas bei diesem kurzweiligen Programm dabei. Am Piano wird Jan Brach zu hören sein und Manfred Pfeifer wird mit Saxophon, Mundharmonika und Klarinette instrumentale Akzente setzen. Durch das Programm führt Rolf Schmiedel. Der Eintritt ist frei. Über Spenden freut sich der Förderverein der Kreismusikschule. Infos: Kristina Schier, Kreismusikschule Kaiserslautern 0631 7105 389.

Kreissenorenprunksitzung am 19. Februar 2017 im Haus des Bürgers in Ramstein-Miesenbach

„Seit 66 Jahren wacht, die Bruchkatze über Ramsteins Fassenacht“

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern lädt alle Seniorinnen und Senioren des Landkreises Kaiserslautern ganz herzlich zur Kreissenorenprunksitzung in Ramstein-Miesenbach ein. Ausrichter der Kreis-Seniorenfastnacht ist der Karneval Verein Bruchkatze Ramstein.

Kreissenorenprunksitzung im Haus des Bürgers in Ramstein am 19. Februar 2017, Beginn 14 Uhr, Ende gegen 18 Uhr; Eintritt: 5.-Euro.

Wir freuen uns sehr darauf, mit Ihnen für ein paar Stunden den Alltag zu vergessen und uns von den Bruchkatzen in gewohnter Wei-

se ins närrische Treiben entführen zu lassen. Bis dahin ein kräftiges Ralau!!!

Kommen Sie zahlreich und bringen Sie ihre Nachbarn, Freunde, Verwandte und Interessierten mit.

Kartenbestellungen können schon jetzt bei den örtlichen Seniorenbeauftragten oder bei der „Leitstelle Älterwerden“ der Kreisverwaltung Kaiserslautern aufgegeben werden.

Anmeldung erbeten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Leitstelle „Älterwerden“, Telefon: 06371/2073 oder 0631/7105-353







Einladung zum Seniorencafé

mit Kaffee, Kuchen, Belegten und einem bunten Programm zum Thema „Fasching“

am Mittwoch, 8. Februar, ab 14.30 Uhr

im Mehrgenerationenhaus Ramstein
Landstuhler Str. 8a

Wünschen Sie einen Fahrdienst, dann melden Sie sich bitte bis zum 6.2. im MGH unter der Tel.Nr. 5 04 38

Veranstalter: Lokales Bündnis für Familie, kath. und ev. Frauen, Hospizverein und das MGH

bücherei: ein „Öffentliches Bücherregal“.

Mit dem neuen Angebot sollen kostenlos und ohne jegliche Formalitäten Bücher zum Tausch angeboten werden. Diese Tauschbörse ist vor allem für Senioren und Lesebegeisterte gedacht.

Wie funktioniert diese Börse?

Bücher, die man bereits gelesen hat oder nicht mehr braucht, werden für den nächsten interessierten Leser ins Regal gestellt. Zugleich kann man hier nach interessanter Lektüre stöbern, die andere abgelegt haben und diese mit nach Hause nehmen. Angedacht ist, dass jeder Leser maximal zwei Bücher gleichzeitig mit nach Hause nimmt und, wenn er kann, ein bis zwei Bücher wieder einstellt.

Sollte jemand mehr Bücher für das öffentliche Bücherregal spenden wollen, so kann er diese bei dem Ehrenamtliche Besuchsdienst im Rathaus oder in der Stadtbücherei abgeben. Beide Einrichtungen sorgen dafür, dass das Bücherregal immer gefüllt und geordnet präsentiert wird. Das Bücherregal ist im Eingangsbereich des Rathauses untergebracht und zu den Öffnungszeiten des Rathauses frei zugänglich.

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

08:00-12:00 ; 13:30-16:00

Freitag: 08:00-12:30, Sa. und So. geschlossen

Öffnungszeiten und Tel. der Stadtbücherei:

Montag, Donnerstag, Freitag 14:00-18:00

Dienstag, Mittwoch 08:30-12:30

Tel.: 06371/592-221

Ramsteiner Wochenmarkt

- Der Frischemarkt -

Jeden Samstag 8 – 12 Uhr

Der Wochenmarkt fällt diese Woche weiterhin aus



Feuerwehr der Verbandsgemeinde

Hier waren wir für Sie im Einsatz:

24.01. 15:37	Wassermotstand, Weltersbach
26.01. 18:16	Tierrettung, L 363
28.01. 19:36	Wohnhausbrand, Hütschenhausen
28.01. 22:18	Wasserrohrbruch, Spesbach

Nächste Termine:

03.02. 20:00	Übung der Feuerwehr Ramstein
06.02. 18:00	Übung der Jugendfeuerwehr
06.02. 19:30	Übung der Feuerwehr Niedermohr

www.feuerwehr-ramstein.de

Polizeiberichte

Einbruch am helllichten Tag

Ramstein-Miesenbach. Im Garnweg wurde am Dienstag (24. Februar) zwischen 15.15 – 18.38 Uhr in ein Wohnhaus eingebrochen. Unbekannte Täter gelangten vermutlich über einen Carport zu einem Fenster eines Büroraumes im 1. OG, versuchten dieses aufzuhebeln und schlugen letztlich mit einem Stein die Scheibe ein. Sie durchwühlten die Räume der Wohnung im ersten und zweiten OG, stahlen eine goldene Halskette und flüchteten durch ein im Erdgeschoss von innen geöffnetes Fenster durch den Garten. Andere im Haus befindlichen Apple-Geräte ließen sie zurück. Hinweise auf verdächtige Personen und Fahrzeuge im Tatzeitraum erbittet die Polizei Landstuhl: 06371/9229-0.

Verkehrsunfall mit Flucht

Ramstein-Miesenbach. Am Freitag, 27. Januar, zwischen 11:45 Uhr und 11:55 Uhr, ereignete sich in der Mackenbacher Straße in Ramstein-Miesenbach ein Verkehrsunfall mit Flucht. Dabei streifte ein blauer, sportlicher Pkw ein am Fahrbahnrand geparktes Fahrzeug. Es entstand Sachschaden.

Hinweise zum flüchtigen Fahrzeug oder bisher unbekanntem Fahrer den Beamten der PI Landstuhl melden, Tel.: (06371) 9229-0!

Verkehrsunfall mit Flucht

Hütschenhausen. Am Samstag, 28. Januar, zwischen 9 Uhr bis 16 Uhr, war der Geschädigte mit seinem Fahrzeug Marke Mazda



Bücherregal im Rathaus!

Seit dem vergangenen Jahr gibt es in Ramstein-Miesenbach ein neues Angebot des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes des Landkreises Kaiserslautern in Zusammenarbeit mit der Stadt-

in Schöneberg auf den Parkplätzen der Filialen Aldi, Lidl und Wasgau unterwegs. Den eigentlichen Schaden an seinem Fahrzeug – linksseitig – bemerkte der Geschädigte erst später an seiner Wohnanschrift. Es konnte daher nicht abschließend festgestellt werden, wo der eigentliche Unfall stattgefunden hat. Hinweise zum Verkehrsunfall den Beamten der PI Landstuhl unter der Telefonnummer (06371) 9229-0 melden!

Der Kriminalpräventive Rat der Verbandsgemeinde informiert:			
Die Seniorensicherheitsbeauftragten stehen mit Rat und Tat zur Verfügung			
Beckmann	Bernhard	Steinwenden	06371/403657, beckmannbernhard@gmx.de
Kleemann	Volker	Ramstein-Miesenbach	06371/50508 oder 0171/8501133
Leibenzeder	Emmi	Kottweiler-Schwanden	06371/613355
Müller	Werner	Kottweiler-Schwanden	06371/943682, müller-appel@t-online.de
Weber	Horst	Steinwenden	06371/50406

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach,
063 71 592-0

JUGENDBÜRO
der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Am Neuen Markt 4,
E-mail: VG.Jugendbuero@t-online.de
Internet: www.jugendbuero-ramstein.de

Öffnungszeiten: Mo – Mi durchgehend von 8.00-16.30 Uhr,
donnerstags bis 17.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr /
Spontan und flexibel nach Vereinbarung unter
Tel. 063 71-46 67 42.

EU-Programm Erasmus+

Jugendbüro erhält eine Förderung von 15.839,- Euro

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurde dem Jugendbüro der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mitgeteilt, dass der Antrag durch den Auswahlausschuss genehmigt wurde und eine Förderung in Höhe von 15.839,- Euro zu erwarten ist. Damit können gleich folgende zwei junge Europäer ihren Europäischen Freiwilligendienst jetzt im Jugendbüro beginnen:
Cristina Perez aus Andalusien (Spanien) ab 1. Februar und Gabriele Sabatini aus Florenz (Italien) ab 15. Februar.



Deutschtraining für Anfänger

Ausländische Menschen, die die letzten Wochen und Monaten zu uns gezogen sind, können hier erste Schritte in der deutschen Sprache erlernen.

Trainingskurs I:

Von 9.30 Uhr bis 11 Uhr **jeden Montag und Mittwoch** im 2. Stock des Jugendbüros.

Leitung: Deniz Dicipinoglu, Suzanne Preston, Kelley Hood und Renate Thomas.

Trainingskurs II:

Von 9.30 Uhr bis 11 Uhr **jeden Dienstag und Donnerstag** im 2. Stock des Jugendbüros.

Leitung: Ingrid Wittemann und Petra Radl.

Trainingskurs III:

Deutsch trainieren für den Alltag

In „Deutsch trainieren für den Alltag“ werden die häufigsten grammatikalischen Anwendungen trainiert, der Deutschen Wortschatz und bei Besuchen vieler Einrichtungen in Ramstein-Miesenbach (Supermarkt, Vereine, Rathaus, Bücherei usw.) die deutsche Sprache im Alltag erweitert.

Zeit und Ort: Montags und donnerstags, jeweils von 16.15 Uhr bis 17.45 Uhr im Haus des Bürgers/Raum der Volkshochschule.

Anmeldung: Im Jugendbüro (06371/466 742)

Leitung: Andrea Munzinger, Ergotherapeutin und Leiterin des Deutschtrainings

Integrationskursberatung

Jeden **Dienstag** findet von **14 bis 16 Uhr** in den Räumen des Jugendbüros eine Integrationskursberatung durch den Internationalen Bund Kaiserslautern statt.

Frau Stefanie Cronauer hilft Flüchtlingen und weiteren ausländischen Menschen bei der Antragsstellung und steht zur Beratung zur Verfügung.

Internationale Basketballgruppe

Die Internationale Basketballgruppe ist für alle zwischen 11 und 17 Jahre, die Lust haben, Basketball zu spielen. Jeden Montag von 16 bis 17 Uhr in der Reichswald-Sporthalle der Realschule plus.

Leitung: Billy Jackson.



Anmeldung für 5. Klassen und 11. Klassen am Reichswald-Gymnasium für das Schuljahr 2017/18



Die Anmeldezeiten für die 5. Klassen sind an folgenden Tagen:

Mittwoch, 15.02.2017, Donnerstag 16.02.2017 und Freitag, 17.02.2017 jeweils in der Zeit von 9.00-12.00 und von 14.00-16.00 Uhr.

Sprachenfolge:

1. Fremdsprache: Englisch, bilingualer Englischunterricht
 2. Fremdsprache: Französisch oder Latein
- Ein Informationsabend für Grundschüler der Klassenstufe 4 und deren Eltern zur Wahl der zweiten Fremdsprache (Französisch/Latein) für die Klasse 6 und zum bilingualen Unterricht findet am Donnerstag, 02.20.2017 um 18.00 Uhr in der Aula des Reichswald-Gymnasiums statt.

Anmeldungen von externen Schülern für die **Klassenstufe 11 (MSS)** sind möglich an folgenden Tagen:

Donnerstag, 09.02.2017, und Freitag, 10.02.2017, jeweils von 9.00 – 14.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung. Als neu einsetzende 2. Fremdsprache wird Latein angeboten.

Zur **Anmeldung mitzubringen** sind:

Halbjahreszeugnis, Schreiben der Grundschule, Geburtsurkunde oder Stammbuch, Passfoto für die Fahrkarte, ggf. Sorgerechtsnachweis.

Für die Anmeldung zur 11. Klassenstufe sind zusätzlich die Jahreszeugnisse der Klassen 5-10 (durchgehend) mitzubringen.

Die Anmeldeformulare sowie die notwendigen Erklärungen finden Sie auch als pdf-Datei auf der Schulhomepage:

www.reichswald-gymnasium.de

Reichswald-Gymnasium

Zum Kirchbühl 14, 66877 Ramstein-Miesenbach

Tel: 06371-9648-0, Fax: 06371-9648-21

www.reichswald-gymnasium.de

Fortsetzung von der Titelseite

Woche der Berufsorientierung an der Realschule plus Tolle Angebote zur Berufsfindung für über 200 Schüler

Aus einem gänzlich anderen Berufsfeld stellte die Fachschule Prof. König und Leiser in ebenfalls zwei Workshops für 27 Schüler die Berufe Logopädie und Ergotherapie umfassend vor. Und last but not least informierte die Pflegeschule des Westfalz-Klinikums Kaiserslautern 15 Schüler über die Gesundheits- und Krankenpflege.

Durch diese Angebote, organisiert und koordiniert durch den „Jobfux“ der Schule, Thorsten Ellmer, wurden den Schülerinnen und Schülern der Realschule plus praxisnahe Einblicke in die Berufswelt gewährt sowie Perspektiven und Möglichkeiten für ihre berufliche Zukunft aufgezeigt. Das Jobfux-Projekt erhält finanzielle Un-

terstützung von der Europäischen Union, dem Europäischen Sozialfonds und dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demokratie in Rheinland-Pfalz.

Vielen Dank an unsere Kooperationspartner!



ne Gruppen eingeteilt, die von jeweils zwei Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen betreut wurden. Dann konnte der Rundgang durch die Schule beginnen und jede Gruppe besuchte verschiedene Angebote, die im ganzen Schulhaus verteilt waren. In der Pause gab es für alle Schüler Bretzeln und andere Erfrischungen, bevor es zu 3 weiteren Stationen ging.

Die Grundschüler konnten in die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Sport, Musik, Naturwissenschaft und Kunst hineinschnuppern und bekamen in 25-minütigen „Workshops“ einen kleinen Einblick in den Unterricht der Realschule plus. Dieses Jahr gab es auch zum ersten Mal einen „Workshop“ zu den Internetseiten der Realschule plus. Die Grundschüler konnten hier erfahren, was alles an der Realschule plus passiert und welche Informationen man aus den Webseiten ziehen kann. Den Schülern gefielen besonders die vielen Videos, die im Internet das Schulleben dokumentieren.

Wir wünschen allen Grundschulern, dass sie die für sie passende Schule finden und würden uns freuen, einige von ihnen im nächsten Schuljahr in unsere Schulgemeinschaft aufnehmen zu können.

Rund 120 Grundschüler folgten der Einladung zum „Schnuppertag“ an der Realschule plus in Ramstein



Anmeldung zur 5. Klasse für das Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns darüber, dass Sie vorhaben Ihr Kind an der Realschule plus in Ramstein-Miesenbach für die 5. Klasse anzumelden.

Die offizielle Anmeldung bzw. die Abgabe der Anmeldeunterlagen kann zu folgenden Terminen erfolgen:

Montag, den 13. Februar, bis Mittwoch, den 22. Februar 2017 oder nach persönlicher Terminvereinbarung

Öffnungszeiten des Sekretariats (Telefon 06371-96300):
Montag bis Donnerstag, 8.00 – 15.00 Uhr
Freitag, 8.00 – 13.00 Uhr

Außerdem bringen Sie zur Anmeldung bitte mit:

Geburtsurkunde und 1 Passbild
Halbjahreszeugnis der 4. Klasse
Eventuell Sorgerechtsbescheid
Empfehlung der Grundschule

**Starke
Schule.**
Deutschlands beste Schulen,
die zur Ausbildungsreife führen

Mit freundlichem Gruß,

Antonia Miecke
Schulleiterin

Isabelle Chatfield
Stellv. Schulleiterin

120 Grundschüler beim Schnuppertag an der Realschule plus in Ramstein

Auch in diesem Schuljahr fand an der Realschule plus in Ramstein wieder ein Schnuppertag für die Viertklässler statt. 120 Grundschüler aus verschiedenen Schulen in der Umgebung kamen an die Schule und wurden in der Mensa von der Konrektorin Isabelle Chatfield und einigen Lehrern der Schule begrüßt.

Die Realschule plus bietet seit Jahren im Januar einen Schnuppertag für die Grundschüler der Umgebung an. In dieser Zeit sind die Grundschulempfehlungen ausgesprochen und es geht konkret darum, die richtige Schule für die Kinder zu finden. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder selbst einen Eindruck von der weiterführenden Schule bekommen, für die sie sich zusammen mit ihren Eltern entscheiden werden. Durch das Hereinschnuppern in den Unterrichtsalltag an der Realschule plus, möchte die Schule den künftigen Fünftklässlern auch ein wenig die Angst vor dem Unge wissen nehmen. Und die Schüler direkt bei an der Realschule plus willkommen heißen.

Wie auch im letzten Jahr wurden die Grundschüler in verschiede-



What's going on this week?

If you have any questions about the local area, please do not hesitate to contact the "Window to Rheinland-Pfalz – Ramstein Gateway" information center located in the Kaiserslautern Military Community Center (KMCC) on Ramstein Air Base:

Window to Rheinland-Pfalz
Ramstein Gateway
Building 3336 (KMCC)
66877 Ramstein Air Base
Phone: 06371- 406 208.
E-Mail: kmcc@infocenter-ramstein.de
www.ramstein-gateway.com

Until Saturday, March 11:

Exhibition "Cadillacs und Fassenacht" at Pfalzbibliothek Kaiserslautern

Since the early 1950s the U.S. Americans stationed in this region are involved in the West-Palatinate Carnival celebrations. Especially in the first two decades the Carnival festivities were very fancy and eye-catching: U.S. military tanks and vehicles participated in the Carnival parades. And besides the German Carnival prince and princess there was a royal couple of U.S. citizens presented in the parade in a Cadillac. Even nowadays the USAFE Band and various participants and spectators from the United States join the big Ramstein Carnival parade on Shrove Tuesday. The Docu Center Ramstein has compiled a large assortment of documents, pictures and objects of the U.S. participation in German Carnival events. A selection of them is displayed in an exhibition at the Pfalzbibliothek Kaiserslautern. If you want to get an impression of the joint German-American Carnival celebrations in the 1950s and 1960s visit the Pfalzbibliothek. Opening hours are Monday to Fri-

day from 9 a.m. until 4 p.m. and Saturday 10 a.m. to 2 p.m. Admission free! For detailed information visit the German website <http://www.pfalzbibliothek.de/cadillacs-und-fassenacht/>
Address: Bismarckstrasse 17, 67655 Kaiserslautern

Saturday, March 4:

Preschool yardsale (Kindergarten) for children clothes and toys

Coffee and cake sell, 10.00 am – noon.
 Located at multi purpose hall (Gym).

Address: Am Kiefernkopf 20, 66877 Ramstein-Miesenbach

Sunday, February 5:

Concert of "Original Böhmisches Musikanten" at Ramstein Haus des Bürgers

A first-class concert is guaranteed when Markus Rebehn and the "Original Bohemian Musicians" brass orchestra perform in Ramstein. The brass music concert at Haus des Bürgers will be given in memory of the German musician, composer and conductor Ernst Mosch. Primarily, Ernst Mosch's world-famous melodies will be performed true to original notes. Melodies that have remained unknown but sounding wonderful will be presented as well. Besides their best-aged fans the "Original Böhmisches Musikanten" get more and more young people interested in this music genre. The concert starts at 8 p.m. at the Haus des Bürgers. Tickets are available in three price categories € 16.40 / € 18.60 / € 20.80. For ticket reservations please call at 06371 – 592 220.

Address: Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein

Until Sunday, February 12:

Ice Rink in Kaiserslautern

The ice rink is a wonderful winter fun for adults and children. Skaters can enjoy the 800 sq m big surface at the event hall of the Kaiserslautern Gartenschau known as the Dinosaur Park. Once visitors get tired, they can take a rest and warm up at the snack bar next to the skating rink. An exciting entertainment program is awaiting the guests! For detailed information on prices, opening hours etc. please visit the website www.kl-on-ice.de

Address: Am der Kalause 9, 67659 Kaiserslautern

Notfalldienste

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 – 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 – 12 Uhr.
Kreis Landstuhl: Am 4./5.2.: Dr. Stephan Alles, Hauptstraße 74a, 66882 Hütschenhausen, Tel. 06372/2478.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 0631/89290929.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Bereiche der

Verbandsgemeinden Landstuhl und Ramstein-Miesenbach

Zuständig ist die Bereitschaftsdienst-Zentrale auf dem Gelände des St.-Johannis-Krankenhauses Landstuhl (ehem. Cafeteria), Bereitschaftsdienst-Tel.Nr.: 116117. **Dienstzeiten:** Mo., Di. u. Do. 19 Uhr bis Folgetag 7 Uhr; Mi. 13 Uhr – Do. 7 Uhr, Fr. 18 Uhr – Mo. 7 Uhr, Vorabende von Feiertagen 20 Uhr bis Folgetag 7 Uhr; Heiligabend u. Silvester ab 7 Uhr.

Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: **(im Internet: www.lak-rlp.de),**

Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (0,14 €/Min.), Mobilfunknetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.). Also z. Bsp. für Hütschenhausen die 0180-5-258825-66882 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 0180-5-258825-66879.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Praxisbereiche Glan-Münchweiler und Reichenbach-Steegen

Zuständig ist die Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalz-Klinikum, **Telefon 06381-935935.** Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung. **Dienstzeiten:** Mi. 14 Uhr – Do. 7 Uhr, Fr. 18 Uhr – Mo. 7 Uhr, Vorabende von Feiertagen 20 Uhr bis 1. Werktag 7 Uhr. **Sprechstunden:** Sa. u. So. 10 – 12 Uhr, 17 – 19 Uhr.

Notfallsprechstunde bei Kleintieren u. für Großtiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Künftig wird von den Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein an Sonn- und Feiertagen **von 11 Uhr - 12 Uhr eine Notfallsprechstun-**

de für Kleintiere angeboten. Notdienst außerhalb dieser **Notfallsprechstunde** sowie der **Notdienst für Großtiere** sind beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen. In der Notfallsprechstunde wird ein höherer Gebührensatz geltend gemacht.
 Am 5. 2. Dr. Schulz, Saarbrücker Straße 85a, 66849 Landstuhl.

Rettungsdienst und Krankentransport des DRK: Tel. 06371/19222

TelefonSeelsorge rund um die Uhr – anonym, kompetent:

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen.

Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern: **0800/1110111 und 0800/1110222**

Oder als **TelefonSeelsorge im Internet unter:**

www.telefonseelsorge.de für Chat bzw. Email Beratung.

Seelsorge und Lebensberatung

– ein christl. Beratungsdienst von **Treffpunkt Seelsorge e.V. – Terminvereinb.: 0700/23121139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr**

Schwangeren- und Familienberatungsstelle Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 06371/2285, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. **Öffnungszeiten:** Mo-Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr.

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus in Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch unser Baby-laden geöffnet.

Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“:

Schwangerschaftskonfliktberatung – Schwangerensozialberatung – Sexualpädagogik und -beratung – Familien- u. Paarbetreuung
 Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl, Tel. 06371/6196910

Öffnungszeiten:

Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

Drogen-Info-Telefon

des Pfalzklunikums für Psychiatrie und Neurologie:
 Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) (06349) 900 2555
 Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) (06349) 900 2525
 Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

Hotline „Ess-Störungen“

des Pfalzinstutits - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 3333
 Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

Meetings der Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“ in Landstuhl, evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, Telefon 06371-5974339

Sprechzeiten: 1. Montag im Monat von 19.30-21.30 Uhr

Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr – SOS Familienhilfezentrum Kaiserslautern
Telefon: 0631-316440

Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)
 Telefon: 06371/5980838, Fax: 06371/5980836

E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr von 9 – 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.

Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

Deutsche Multiple-Sklerose Gesellschaft

Rheinland Pfalz e.V. Selbsthilfegruppe für Betroffene u. Angehörige.
 Treffen: Jeden ersten Mittwoch eines Monats 18 - 20 Uhr.

Treffpunkt erfahren Sie auf der Homepage: www.s-l-d.jimdo.com
 1. Kontakt 06385-993681 oder 06371-8381408.

Apotheken-Bereitschaftsdienstplan vom 2. bis 10.2.17 (Ramstein Umkreis: 20 km)

Die Dienstbereitschaft beginnt am genannten Tag jew. um 8.30 Uhr. **Stand: 31.1.2017** - Die nachstehenden Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice! Den tagesaktuellen Bereitschaftsdienstplan finden Sie, wie oben beschrieben, unter den Service-Telefonnummern bzw. unter www.lak-rlp.de im Internet.

Do., 2.2.: Burg-Apotheke, Hauptstr. 27, Landstuhl, Tel.: 06371/62970.

Fr., 3.2.: Felsen-Apotheke, Eisenbahnstr. 20, Kindsbach, Tel.: 06371/18258.

Sa., 4.2.: Markt-Apotheke, Kottweiler Str. 1, Miesenbach, Tel.: 06371/96280.

So., 5.2.: Löwen-Apotheke, Landstuhler Str. 25a, Ramstein, Tel.: 06371/50201 und Martins-Apotheke, Schulstr. 6, Martinshöhe, Tel.: 06372/6810.
 Mo., 6.2.: Apotheke auf der Atzel, Königsberger Str. 1, Landstuhl, Tel.: 06371/2296.
 Di., 7.2.: Burg-Apotheke, Hauptstr. 27, Landstuhl, Tel.: 06371/62970.
 Mi., 8.2.: Kreuzweg-Apotheke, Steinwendener Str. 13, Ramstein, Tel.: 06371/51495.
 Do., 9.2.: St. Hubertus-Apotheke, Landstuhler Str. 2, Ramstein, Tel.: 06371/50708.
 Fr., 10.2.: Kur-Apotheke, Kaiserstr. 40, Landstuhl, Tel.: 06371/3025.



Gemeinde Hütschenhausen

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister
 Sprechstunde freitags von 17:30 bis 18.30 Uhr
 am 1. Freitag im Monat im Konferenzraum der
 Mehrzweckhalle Spesbach, ansonsten im
 Bürgerhaus Hütschenhausen, Eingang
 Bühnenbereich (gegenüber Zahnarztpraxis)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 07. Februar 2017, um 19.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Bürgerhauses im Ortsteil Hütschenhausen eine Sitzung des **Gemeinderates Hütschenhausen** statt.
 Zu dieser Sitzung ergeht herzliche Einladung. Wir würden uns freuen, wenn Sie durch Ihren Besuch Ihr Interesse an der Gemeinde bekunden würden.

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung:

1. Haushaltsentwurf 2017
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittel Vollsortimenter Hauptstraße“
 - a) Vorstellung des Vor-Entwurfs
 - b) Entwurfsannahme
 - c) Beschluss über die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
3. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung“ in der Gemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Katzenbach;
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
 - b) Entwurfsannahme
 - c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost, Änderung III, OT Katzenbach
- 5) Rodung der Fläche für den zukünftigen Wasgau-Markt, hier: Auftragsvergabe

66882 Hütschenhausen, 30.01.2017
 gez. Ralf Leßmeister, Ortsbürgermeister

Jagdgenossenschaft Hütschenhausen

Öffentliche Einladung der Jagdgenossenschaft Hütschenhausen

Am **Dienstag, den 21.02.2017, 19.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Bürgerhauses im Ortsteil Hütschenhausen** eine Versammlung der **Jagdgenossenschaft Hütschenhausen** statt.

Hierzu ergeht an alle Jagdgenossen Einladung.
 Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hütschenhausen (Gemarkungen Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach) nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Weiterhin sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in den angegliederten 6,4 Hektar der Gemarkung Obermohr Jagdgenossinnen und Jagdgenossen.
 Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken auf denen die Jagd ruht, oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
 Eigentumsänderungen sind von den Verkäufern von Grundstük-

ken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, durch eine derselben Jagdgenossenschaft angehörige volljährige Jagdgenossin oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Das Jagdgenossenschaftskataster liegt bis zum Versammlungstag, während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist nur derjenige Grundstückseigentümer stimmberechtigt, der im Kataster eingetragen ist oder sonst nachweist, dass er Eigentum besitzt (z. B. Notariatsurkunde, die im Grundbuch vollzogen sein muss).

Tagesordnung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2015
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsplanes 2017
4. Verschiedenes

66882 Hütschenhausen, 26.01.2017
 Für die Jagdgenossenschaft Hütschenhausen:
 gez. Ralf Leßmeister
 (Jagdvorsteher)

Kanalbauarbeiten in der Hauptstraße

Aufgrund der Witterungsverhältnisse der letzten Wochen konnten die Tiefbauarbeiten in der Hauptstraße nicht wie ursprünglich angedacht ausgeführt werden. Ab Beginn dieser Woche gehen die Kanalbauarbeiten in der Hauptstraße im Ortsteil Hütschenhausen weiter. Betroffen ist der Bereich vor der Bushaltestelle bei der Einmündung „Eckstraße“. Dabei wird ein Kanalanschluss an ein bestehendes Schachtbauwerk in einer Tiefe von 5 m hergestellt. Der Verkehr wird daher für eine Dauer von ca. 2 Wochen mittels halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung geführt. Die Bushaltestelle wird für die Dauer der Sperrung ca. 200 m in westliche Richtung verlegt. Wir bitten für diese Beeinträchtigungen um Verständnis.

gez. Steffen Harth
 (Leiter Kanalwerk)

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen



Älteste Bürgerin feiert 95. Geburtstag!

Hütschenhausen: Am Samstag, dem 28. Januar feierte Elisabetha Leßmeister ihren 95. Geburtstag im Kreise ihrer Angehörigen im „Bruchweg“ in Hütschenhausen und ist damit die älteste Bürgerin der Ortsgemeinde.

Anlässlich des 95. Geburtstagsjubiläums überbrachte Landrat Paul Junker für den Landkreis Kaiserslautern und Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister für die Ortsgemeinde Hütschenhausen die besten Wünsche für dieses nicht alltägliche Geburtstagsjubiläum. Die älteste Hütschenhausener Bürgerin nahm bei bester Gesundheit im Kreise ihrer Familie, eine Vielzahl von Gratulationen entge-

gen. Die rüstige Jubilarin teilte den beiden Gratulanten im Gespräch mit, dass sie, wenn die Gesundheit mitspielt, die 100 gerne voll machen würde. Einen besonderen Wunsch äußerte sie dabei: „Ich bin am Überlegen, ob ich mir noch ein Smartphone zulegen werde, damit ich mit meinen Kindern, Enkeln und Urenkeln besser WhatsAppen kann. Es muss sich nur noch jemand finden, der mir das Gerät erklärt“, so das Geburtstagskind. Junker und Leßmeister wünschten Frau Leßmeister alles Gute, weiterhin viel Gesundheit und übergaben das Heimatjahrbuch mit einem Gutschein des Landkreises Kaiserslautern sowie einen Präsentkorb der Ortsgemeinde.

(Auf dem Foto: Elisabetha Leßmeister mit Landrat Paul Junker und Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister)
Fotoquelle: Ortsgemeinde Hütschenhausen

Einladung zur Jubiläumsfeier

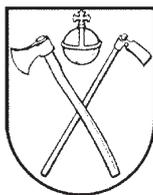
Seniorentreff „Gemütliche Runde“ der Ortsgemeinde Hütschenhausen
 Die „Gemütliche Runde“ feiert am



**Freitag, 10. Februar,
 um 14.30 Uhr,
 ihr 15-jähriges Bestehen**

und lädt alle, die sich mit ihr verbunden fühlen, ganz herzlich zur Mitfeier ein.

Wie üblich fährt der Gemeindebus ab 14.00 Uhr die bekannten Haltestellen an.



Gemeinde Kottweiler-Schwanden

Die Sprechstunde mit der Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz findet jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses statt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 8. Februar 2017, 20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Gemeindefhauses Kottweiler-Schwanden, die Sitzung des **Hauptausschuss Kottweiler-Schwanden** statt.

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung:

1. Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
2. Antrag der CDU-Fraktion;
 hier: Innerörtlicher Ausbau der Landstraße
3. Antrag der CDU-Fraktion;
 hier: Baumwurzeln an Wirtschaftswegen

der nichtöffentlichen Sitzung:

4. Verschiedenes

Kottweiler-Schwanden, den 31.01.2017
 gez. Gabriele Schütz
 Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden vom 19.01.2017

Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- 4. Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13a Gemischte Grabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 15a Rasengrabstätten
 - § 15b Anonyme Urnengrabstätten
 - § 16 Ehrengabstätten
- 5. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 17 Wahlmöglichkeit
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber
- 6. Grabmale**
 - § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 22 Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 23 Standsicherheit der Grabmale
 - § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 25 Entfernen von Grabmalen
- 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**
 - § 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
 - § 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 27a Besondere Bestimmungen für Einfassungen in den neuen Grabfeldern
 - § 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 29 Vernachlässigte Grabstätten
- 8. Leichenhallen**
 - § 30 Benutzen der Leichenhallen
- 9. Schlussvorschriften**
 - § 31 Alte Rechte
 - § 32 Haftung
 - § 33 Ordnungswidrigkeiten
 - § 34 Gebühren
 - § 35 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kottweiler-Schwanden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
 - d) früher in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung bedarf einer Privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung

- verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
 - (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
 - (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
 - (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen;
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind;
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn:
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355,

in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Der einheitliche Ansprechpartner für dieses Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VwORG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren. Personen die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vornahme einer Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem togeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter von bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erdreihengräber,
 - Erdwahlgräber (ein- und mehrstellig),
 - Erdreihengräber im Rasenfeld,
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in der Erde,
 - Urnengrabstätten als Reihengrabstätten in Rasenfeldern,
 - Gemischte Grabstätten,
 - Ehrengrabstätten,
 - anonyme Grabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, die vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete zu dulden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeweiht werden. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Wiederbelegung nicht zu erwarten ist. Sie endet unbeschadet einer eventuell erteilten Verlängerung mit dem Beginn einer vorzeitigen Wiederbe-

legung des betreffenden Feldes.

- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - Einzelgrabfelder im Rasenfeld.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 a

Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Auf Antrag können in einem Wahlgrab zwei Särge beigesetzt werden, dabei ist der erste Sarg in 2,30 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,10 m verbleibt.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister und
 - auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Wahlgräber sollen spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer

Einfassung versehen werden.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Berechtigte auf ihr Nutzungsrecht verzichten, sofern die gesamte Grabstätte unbelegt zurückgegeben wird.
- (13) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (14) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnenrasenfeldern mit Kennzeichnung durch Namenstafeln (bis zu 2 Urnen),
Urnenrasenfeldern für anonyme Beisetzungen (1 Urne),
 - d) Reihengrabstätten bis zu zwei Aschen,
 - e) Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschen in einstelligen und bis zu fünf Aschen in mehrstelligen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a Rasengrabstätten

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und Erdbestattungen angelegt. Die Beisetzung erfolgt durch steinerne Namenstafeln. Erlaubt sind ausschließlich kompostierbare Aschenurnen.
- (2) Die Anzahl der Urnenbeisetzungen im Rasenfeld mit Namenstafeln wird auf insgesamt 2 Urnen festgesetzt. Bei Erdbestattungen in Rasenreihengräbern können zusätzlich noch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Lage der einzelnen Urnen und Erdbestattungen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege der Rasengrabfelder obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.
- (5) Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und das Einsäen der abgesackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Die Gebühr erhebt sich aus der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 15 b Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt beim Friedhofsträger.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Erlaubt sind ausschließlich kompostierbare Urnen. Es kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Nut-

zungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen entspricht.

- (3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung zulässig.
- (4) Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und das Einsäen der abgesackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21 und 27) eingerichtet.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) In den Grabfeldern, in denen die Ortsgemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und / oder die Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe oder eines -feldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt.

6. Grabmale

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber

- (1) Die Rasengräber (Urnen- und Erdbestattungen) werden mit steinernen Namenstafeln in Form von Granitsteinplatten gekennzeichnet. Die Granitsteinplatten können im Bestattungsfall von den Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz von der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden oder selbst bei einem Steinmetzbetrieb erworben werden. Die fachgerechte Beschriftung (siehe § 21 Abs. 4) hat durch einen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Nach Rückgabe bzw. Erhalt der Steinplatte wird diese von der Ortsgemeinde fachgerecht fundamentierte und verlegt.
- (2) Auf der Rasengrabstätte sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung und zusätzlich an Allerheiligen, Totensonntag und in der pflegefreien Winterzeit erlaubt. Nach Ablauf dieser Fristen ist sämtlicher Grabschmuck von den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz abzuräumen.
- (3) Das anschließende Bepflanzen der Rasengrabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und anderem Grabschmuck auf der Grabstätte sind nicht erlaubt.
- (4) Die Pflege der Grabstätten und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.
- (5) Die Anschaffungskosten für die steinernen Namenstafeln sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden anteilig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt. Diese Kosten werden den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.
- (6) Den Grabverantwortlichen wird mit Erwerb einer Rasengrabstätte ein Merkblatt über alle wesentlichen Gestaltungsvorschriften ausgehändigt. Der Erhalt ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu quittieren.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern

mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften einrichten. Über die Vorschriften des § 20 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen (ausgenommen Erdreihengrabstätten in Rasenfeldern) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
- c) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten (ausgenommen Urnenreihengrabstätten in Rasenfeldern) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
- b) Urnenwahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m,
Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.
- (4) Urnenreihengrabstätte und Erdreihengrabstätte im Rasenfeld: Die Rasengräber werden durch Namenstafeln in Form von Granitsteinplatten in der Größe von 40 cm x 30 cm x 6 cm gekennzeichnet. Die Schrift und die Zahlen sind einzumeißeln; sie darf nicht farbig und nicht aufgesetzt bzw. die Platten dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein. Die Schrifthöhe beträgt minimal 2,50 cm und maximal 5,00 cm. Ornamente sind im begrenzten Umfang erlaubt, sofern sie die vorgenannten Vorgaben einhalten. Die Granitsteinplatten können im Bestattungsfall von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG

Rheinland-Pfalz von der Ortsgemeinde bzw. selbst bei einem Steinmetzbetrieb erworben werden.

Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Granitsteinplatte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Granitplatten ausgehändigt bzw. verlegt werden.

- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 22**Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materiales und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23**Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die vom „Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ erarbeiteten Richtlinien für die Standsicherheit von Grabmalen gelten als Bestandteil dieser Satzung und werden als verbindlich erklärt.

§ 24**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel - jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen

baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes, hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Wuchshöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

§ 27a

Besondere Bestimmungen für Einfassungen in den neuen Grabfeldern

- (1) Herkömmliche Steineinfassungen sind in den neuen Grabfeldern nicht zugelassen.
- (2) In den Grabfeldern, in denen die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und/oder Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe- oder -feldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt. Die jeweils erste Plattenreihe (links oder rechts des Grabes) wird von der Ortsgemeinde angelegt und erstattet. Die Kosten für die weiteren Plattenreihen sind von den Verantwortlichen zu tragen. Grabeinfassung und Plattenreihe sind bei der Grabanlage nach Genehmigung der Verwaltung auszuführen. Die ausführende Fachfirma ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Umlagefähig sind die Kosten für die Plattenbänder sowie die Kosten für die Trittplatten.
- (4) Die vorgenannten gestalterischen Maßnahmen betreffen alle Friedhöfe der Gemeinde.

§ 28

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 27 Satz 4 ist zu beachten.

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhallen

§ 30

Benutzen der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur

Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt;
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6);
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2 u. 3);
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3);
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1);
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26);
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6);
 11. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht;
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29) und
 13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.06.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den 19.01.2017
gez. (Gabriele Schütz)
Ortsbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der

die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 19.01.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Ralf Hechler)
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden vom 19.01.2017**
Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren
- VIII. Sonderleistungen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.06.2014 außer Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den 19.01.2017
gez. (Gabriele Schütz)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 61 €
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 153 €
 - c) in einer Einzelgrabstätte im Rasenfeld nach § 13 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofssatzung*) 1.003 €
- *) in den Gebühren sind 850,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) in Urnenreihengräbern nach §15 Abs. 1 Buchst. a) der Friedhofssatzung 128 €
 - b) in Urnenrasenfeldern nach §15 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofssatzung 628 €

*) in den Gebühren sind 500,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je dem Grab beigefügter Urne 128 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 25 Jahre
 - aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 179 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 358 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 179 €
 - dd) an einer Urnenwahlgrabstätte 128 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung und Ablauf der ersten Ruhezeit wird anteilig für jedes volle Jahr die gleiche Gebühr wie nach Absatz 1 a erhoben.
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen anteilmäßig für jedes volle Jahr die Gebühr nach 1. a).
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr anteilig nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigungsarbeiten werden durch ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Erfolgt in Ausnahmefällen die Grabanfertigung durch Gemeindebedienstete, werden die gleichen Kosten wie die des gewerblichen Unternehmens erhoben. Die Grabanfertigungsgebühren betragen bei

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene (§§ 13 - 15 a der Friedhofssatzung)
 - a) Totgeborene soweit Bestattung in einem Vorhandenen Grab (andernfalls gilt Buchstabe b) 115 €
 - b) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 258 €
 - c) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 567 €
 - d) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 115 €
2. bei Tieferlegung oder 2. Belegung im Familiengrab sowie für jede weitere Belegung im Familiengrab 690 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Gebühren für:

1. Benutzung der Leichenhalle 102 €
2. Benutzung des Sektionsraumes (soweit vorhanden) 143 €
3. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung 61 €

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Einfassungen 23 €

VIII. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reinigung der Leichenhalle, soweit nicht von den Angehörigen durchgeführt 102 €
2. Abräumen des Grabes nach der Bestattung 61 €
3. Für weitergehende und vorstehend nicht aufgeführte Leistungen sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (z.B. wenn die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen erstellt hat oder künftig erstellen lässt und die Trittplatten sowie die Granitsteinplatten für die Rasengrabfelder zur Verfügung stellt, siehe §18 Abs.2 und § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 19.01.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Ralf Hechler)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

**hier: Bebauungsplan "Auf der Steig", Änderung I, in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**

Der Rat der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat am 12.10.2016 den Bebauungsplan „Auf der Steig“, Änderung I, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung wird der obige Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die darin enthaltenen Festsetzungen gemäß § 88 Abs. 6 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) rechtsverbindlich.

Mit dem Bebauungsplan wird ein im Baugebiet gelegener Kinderspielplatz in ein Baugrundstück im Sinne von § 4 BauNVO umgewandelt. Des Weiteren wird eine fußläufige Verbindung von der Turmstraße zum Baugebiet „Auf der Steig“ und zur Miesenbacher Straße geschaffen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach (montags – mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) im Rathaus, Am Neuen Markt 6, in 66877 Ramstein-Miesenbach, 2. Obergeschoss, Zimmer 306, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt. Die Unterlagen können auch auf unserer Homepage www.ramstein-miesenbach.de/ unter der Rubrik Verwaltung/Bauleitplanung/

Bebauungspläne/Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden/Bebauungsplan "Auf der Steig", Änderung I, eingesehen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf der Steig", Änderung I, ist aus der abgedruckten verkleinerten Planskizze ersichtlich. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist durch eine breite regelmäßig unterbrochene Linie dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz), der Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung) beim Zustandekommen dieses Planes wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

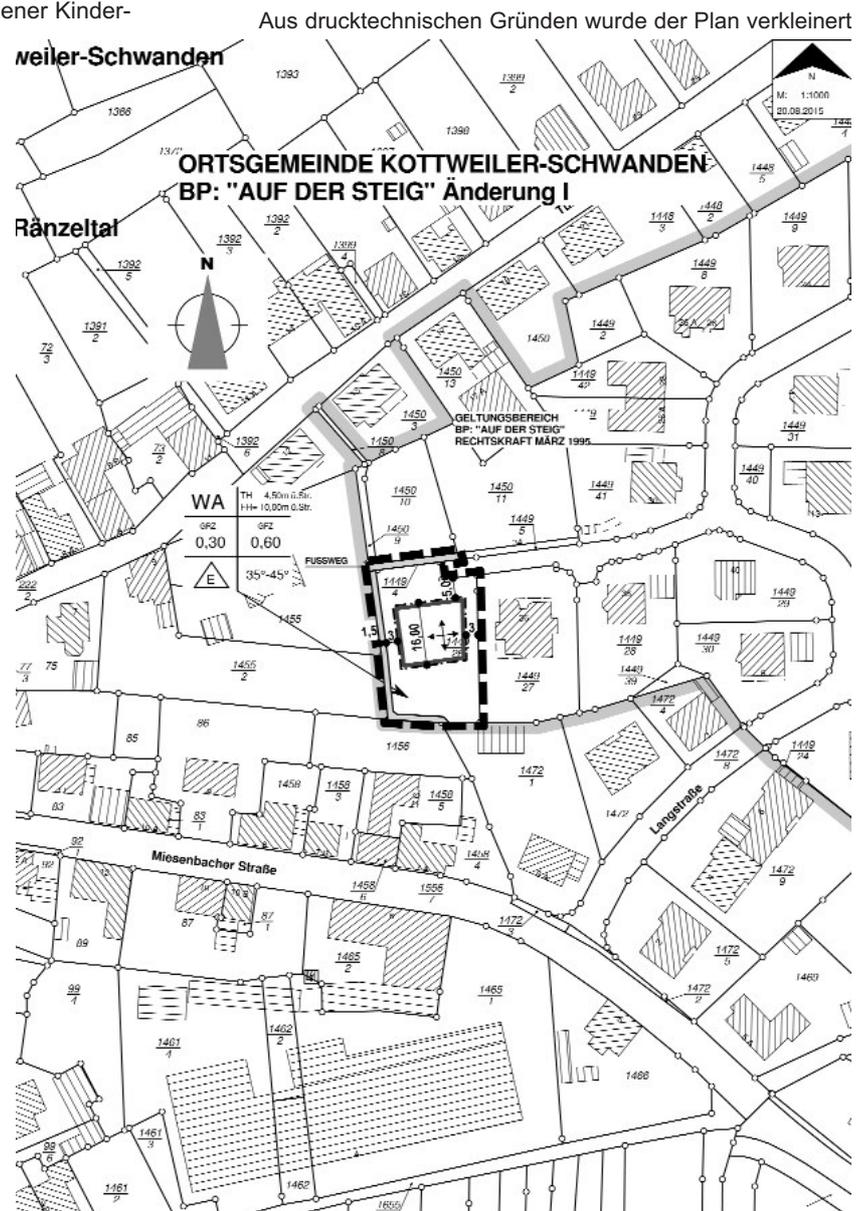
über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kottweiler-Schwanden, den 19.01.2017
gez. Gabriele Schütz
Ortsbürgermeisterin





Gemeinde Niedermohr

Ortsbürgermeister Armin Rinder
Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
Armin Rinder: Ort und Zeitpunkt nach
telefonischer Vereinbarung unter 06383-7011
oder niedermohr@web.de



Gemeinde Steinwenden

Ortsbürgermeister Matthias Huber
Sprechstunden montags von 18.30-19.30 Uhr
am 1. Montag im Monat im Bürgerhaus
Obermohr, ansonsten im Dorfgemeinschafts-
haus Steinwenden
Tel. 06371/7 1625, mobil 0160 233 1924

Amtliche Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Niedermohr Öffentliche Einladung der Jagdgenossenschaft Niedermohr

Am Montag, den 20.02.2017, 20.00 Uhr, findet im Saal des Mehrzweckgebäudes im Ortsteil Niedermohr eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Niedermohr statt.

Hierzu ergeht an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Einladung.

Der Jagdgenossenschaft Niedermohr gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niedermohr mit den Gemarkungen Niedermohr, Schrollbach und Reuschbach an.

Mit Ausnahme der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Grundstücke in den an die Jagdgenossenschaft Steinwenden und Ramstein-Miesenbach abgetretenen Flächen liegen haben:

Diese sind:

- a) Anteil Reuschbach an Jagdbogen Steinwenden 48 ha
- b) Anteil Reuschbach an Jagdbogen Obermohr 95 ha
- c) Anteil Schrollbach an Jagdbogen Obermohr 46 ha
- d) Anteil Schrollbach an Jagdbogen Ramstein II 108,6 ha

Diese Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Steinwenden bzw. Ramstein-Miesenbach.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Grundstücken auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedermohr.

Eigentumsänderungen bei Grundstücken sind dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses anzuzeigen.

Jede Jagdgenossin bzw. jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, oder durch eine derselben Jagdgenossenschaft angehörige volljährige Jagdgenossin oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher, öffentlich beglaubigter Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Das Jagdgenossenschaftskataster liegt bis zum Versammlungstag während der üblichen Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach im Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus

In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist nur diejenige Grundstückseigentümer bzw. derjenige Grundstückseigentümer stimmberechtigt, der im Kataster eingetragen ist oder sonst nachweist, dass sie bzw. er Eigentum besitzt (z.B. Notariatsurkunde, die im Grundbuch vollzogen sein muss).

Tagesordnung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2015
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsplanes 2017
4. Aufnahme von Mitpächtern in den Jagdpachtvertrag Niedermohr-Nord
 - a) Patrick Paetsch
 - b) Julius Schmid
5. Antrag eines Jagdpächters auf Änderung der Begrenzung der Anzahl der Begehungsscheine
6. Bericht Jagdpächter
7. Bericht Jagdvorstand
8. verschiedenes

66879 Niedermohr, den 26.01.2017
Für die Jagdgenossenschaft Niedermohr
gez. Karl Wolf
(Jagdvorsteher)

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen



Erna Schmidt feiert 90. Geburtstag

Am Montag, dem 30. Januar 2017 feierte Frau Erna Schmidt aus Weltersbach ihren 90. Geburtstag.

Mit viel Freude und guter Gesundheit nahm Frau Schmidt an ihrem Ehrentag viele Gratulationen entgegen. Neben den 3 Kindern, 5 Enkelkindern und 2 Urenkeln gratulierten auch viele Freunde und die Nachbarn vom Gartenweg. Pfarrer Bernhard Schäfer gratulierte für die Kirchengemeinde und Bürgermeister Matthias Huber überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde und des Landkreises Kaiserslautern.



Stadt Ramstein-Miesenbach

Sprechstunde mit dem Bürgermeister
Ralf Hechler nach Vereinbarung
Rathaus Ramstein, Am Neuen Markt 6, Zi. 209,
Telefon: 06371/592-102

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß § 27, Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung und § 1 der Hauptsatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach wird der Jahresabschluss des „Haus des Bürgers“ für die Wirtschaftsjahre 2014 & 2015 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Offenlegung ab Montag, den 6. Februar 2017 bis Dienstag, den 14. Februar 2017, während der üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Haus des Bürgers Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 4.

Ramstein-Miesenbach, den 26. Januar 2017
gez. Ralf Hechler, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 27, Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung und § 1 der Hauptsatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach wird der Jahresabschluss der „Gaststättenbetriebsgesellschaft Haus des Bürgers - Anstalt des öffentlichen Rechts“ für das Wirtschaftsjahr 2015 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Offenlegung ab Montag, den 6. Februar 2017 bis Dienstag, den 14. Februar 2017, während der

üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Haus des Bürgers Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 4.

Ramstein-Miesenbach, den 26. Januar 2017
gez. Ralf Hechler, Stadtbürgermeister

Sonstige Bekanntgaben u. Mitteilungen

Kinderkleider- und Spielzeugbasar in der Kindertagesstätte „Pinocchio“

Der Förderverein der Kindertagesstätte „Pinocchio“ veranstaltet

am **Samstag, 11. März, von 11 bis 13 Uhr** einen Kinderkleider- und Spielzeugbasar. Einlass für Verkäufer ist um 10 Uhr, die Tischmiete beträgt 8,00 Euro. Anmeldung sind unter der Telefonnummer 06371 71851 möglich.

Für das leibliche Wohl sorgt der Förderverein der Kindertagesstätte.



KINDERKLEIDER- UND SPIELZEUGBASAR

SAMSTAG, 4. März, 10.00 – 12.00 UHR

Die Kindertagesstätte „KINDERPLANET“ veranstaltet einen Kinderkleider- und Spielzeugbasar am Samstag, 4. März, in der Mehrzweckhalle, am Kiefernkopf in Miesenbach. Anmeldung und Tischreservierung unter Telefon 06371-50960.

Verkauft werden Spielsachen sowie gut erhaltene Kinderkleidung.

An der Mehrzweckhalle gibt es gute Parkmöglichkeiten!

Bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen können sie sich nach ihrem Einkauf entspannen.

Tischmiete: 8 Euro

Einlass für Verkäufer 9.30 Uhr, für Kunden 10.00 Uhr



Medienpädagogische Qualifizierungsreihe „Tablet+“ im „Kinderplanet“

Vom 22. bis 24. Januar fand die medienpädagogische Qualifizierungsreihe „Tablet+ - Medienpädagogischer Einsatz von Tablets in Kitas für geübtes Fachpersonal“ in der Kindertagesstätte „Kinderplanet“ statt. Die Anwesenden, die aus ganz Rheinland-Pfalz angereist waren, wurden von Birgid Dinges, Koordination mec / Projektleitung KiTab.rlp, medien+bildung.com, begleitet. Die Teilnehmer erhielten vom Kinderplanet-Team Einblick in den praktischen Einsatz von iPads in den Kita-Alltag: Ob in der Bildungs- und Dokumentationsarbeit, im Büro, im Bereich der Küche oder in der Hauswirtschaft.

Nachdem die Anwesenden am letzten Schulungstag eine rund zweistündige Exkursion in der Kindertagesstätte erhielten, setzte sich die Schulung im Rathaus fort. Dort wurden die Erfahrungen bzw. Erlebnisse unter den Augen von Bürgermeister Ralf Hechler reflektiert und Überlegungen zum Transfer in andere Kitas angestellt.

Die dreitägige Fortbildung wird vom Bildungsministerium Rheinland-Pfalz gefördert und im Rahmen der Landesinitiative „Kita!Plus“ / „Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an“ anerkannt.

Waldarbeiten im Bereich Seewoog-Dansenberg beginnen

Vorsicht – Lebensgefahr!

Nach Angaben von Revierförster Joachim Lessmeister werden, je nach Witterung, im Bereich zwischen Seewoog, Tränkelchen und Dansenberg im Laufe nächster Woche die Holzerntearbeiten im Waldstück beginnen. Im Zuge dieser Arbeiten bittet die Stadt um Verständnis für mögliche temporäre Sperrungen von Wegen, aus versicherungsrechtlichen Gründen.

Alle Waldbesucher sind aufgefordert, die kurzfristigen Absperungen unbedingt zu beachten, da ansonsten Lebensgefahr besteht! Bitte benutzen Sie freie Wege zum Spaziergang und begeben Sie sich nicht unnötig in Gefahr!



Haus des Bürgers Ramstein-Miesenbach

Haus des Bürgers Kultur- und Tagungszentrum Das aktuelle Programm im Haus des Bürgers Ramstein

Samstag, 4. Februar, 20 Uhr

„Da war schon viel Schönes dabei“ - Best of des **Homburger Frauenkabarets**

Unter der Regie von Thomas Engel bieten fünf Frauen einen Abend voller Satire, Witz und Unterhaltung für beide Geschlechter.



Sonntag, 5. Februar, 20 Uhr

**Original Böhmisches Musikanten –
Schwungvolle Erinnerungen an Ernst Mosch**

Ein Feuerwerk der Blasmusik unter anderem mit Melodien von Ernst Mosch. Mit hoher Qualität und Lust am Musizieren bietet das Orchester einen Konzertabend, der Jung und Alt begeistert.



Sonntag, 12. Februar, 17 Uhr

Villa Musica – Schubert für Streicher

Das Streichorchester mit hochrangiger Besetzung sorgt für leidenschaftliche Klänge unter der Leitung von Boris Garlitsky.



Donnerstag, 23. Februar, 20.11 Uhr
Altweiber Fasching mit Habachtaler

Zum Altweiber Fasching erwartet Sie im Haus des Bürgers eine große Party mit Bar- und Cocktailstand und Musik von Habachtaler.



Freitag, 3. März, 20 Uhr

Acoustic Lounge – Kai Squared

Das Akustikduo „Kai im Quadrat“ bietet ein anspruchsvolles und individuelles Programm. Mit kreativen Song-Interpretationen und ihrer sympathischen Ausstrahlung ist Publikumsunterhaltung garantiert.



Sonntag, 5. März, 17 Uhr

„Winterreise“

24 Lieder des herausragenden und emotionalen Werks Schuberts, der „Winterreise“. Aufgeführt wird der Liederzyklus von dem niederländischen Sänger Ralph Jaarsma und dem preisgekrönten Pianisten Younggeun Yoon.



Freitag, 10. März, 20 Uhr

Marcel Adam – Ich liebe das Leben...

Marcel Adam gelingt es, sowohl Gefühl, als auch Humor in seine Konzerte einfließen zu lassen. Gemeinsam mit Eloise & les Passeurs de rêves werden beim Zuhörer zahlreiche Emotionen und ein unvergessliches Vergnügen ausgelöst.



Haus des Bürgers Kultur und Tageszentrum
der Stadt Ramstein-Miesenbach
Vorverkauf: Am Neuen Markt 4, Tel. 06371/592-220,
E-Mail: vorverkauf@ramstein.de
Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Mo. – Fr. 9.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Weitere Infos auch im Internet: www.hausdesbuergers.de



Marie Roth feiert ihren 97. Geburtstag

Am Mittwoch vergangener Woche, dem 25. Januar 2017 feierte Frau Marie Roth in der Straße Am Heiligenwoog in Ramstein ihren 97. Geburtstag.

Die Jubilarin, deren Sohn sie noch regelmäßig einmal die Woche zum Kaffee ausführt, ist noch munter und rüstig, nur die Augen und das Gehör leiden unter dem fortgeschrittenen Alter.

Die Glückwünsche der Stadt Ramstein-Miesenbach und des Landkreises Kaiserslautern überbrachte der 1. Beigeordnete Ludwig Linsmayer, der Frau Roth mit einem Präsentkorb zu dem stolzen Altersjubiläum gratulierte.

Nichtamtlicher Teil

Jahreshauptversammlung der Stadtkapelle Ramstein-Miesenbach

Ramstein-Miesenbach. Am 5. Februar findet im Restaurant „Da Nino“ um 11 Uhr die Jahreshauptversammlung der Stadtkapelle statt. Folgende Tagesordnungspunkte liegen vor: Begrüßung durch den Vorstand, Änderung der Satzung bezüglich der §3,4,5,10, Verlesung des Protokolls, Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen sowie Anträge und Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Kinderfasching mit der Stadtkapelle Ramstein-Miesenbach

Ramstein-Miesenbach. Am 18. Februar um 14.11 Uhr findet wieder der Kinderfasching der Stadtkapelle Ramstein-Miesenbach in der Mehrzweckhalle in Miesenbach statt. Motto ist diesmal: 1001 Nacht. Spiel, Spaß und Live-Musik erwartet die Kinder.

Sport plus Ramstein-Miesenbach: Kindersport

Ramstein-Miesenbach. Der Kindersport von Sport plus in Ramstein-Miesenbach findet jeweils freitags in der Sporthalle der Wendelinusschule statt. In diesem Quartal ist der Schwerpunkt der Ausbildung: Alles, was mit dem Ball zu lernen ist. Die Kinder üben aus allen möglichen Ballspielen erste Grundfertigkeiten. Diese Vor-

bereitung endet in einer Ballspielmeisterschaft am 1. April in Miesau, an dem auch die Kindersportgruppen aus Landstuhl und Kusel teilnehmen.

Unter der Leitung von Bodo Hoffmann können Kinder von 2 bis 4 Jahren in der Piepsgruppe ab 14.30 Uhr erste Erfahrungen mit dem Ball machen. Kinder von 5 bis 7 Jahren trainieren ab 15.30 Uhr, Kinder ab 8 Jahre um 16.30 Uhr und Teenies ab 10 Jahre um 17.30 Uhr. Interessenten sind in der Turnhalle der Wendelinusschule herzlich willkommen. Weitere Infos sind bei der Geschäftsstelle von Sport plus unter Tel. 06371-92266 zu erfahren.

Jahreshauptversammlung beim Männerchor 1962 Ramstein

Ramstein-Miesenbach. Die Jahreshauptversammlung der Chorgemeinschaft 1887 Miesenbach findet am Samstag, 11. März um 16.30 Uhr im Probenraum im DRK-Heim, Auf der Pirsch, statt. Auf der Tagesordnung stehen die Berichte des Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Chorleiters und der Kassenprüfer. Anträge und Verschiedenes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers, Auskunft über den aktuellen Mitgliederstand und Aktivitäten im Jahr 2017. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 27. Februar an die Vorstandschaft einzureichen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

SV Miesenbach ehrt Mitglieder

Ramstein-Miesenbach. Im Sportheim der Sportvereinigung Miesenbach fand vergangenen Dienstag die Mitgliederversammlung statt. Folgende Mitglieder wurden für ihre Vereinszugehörigkeit geehrt: Alois Urschel für 50 Jahre. Axel Clemens, Anneliese Goetzinger und Carmen von Blohn für 40 Jahre. Lothar Barth, Wiebke Neu, Leonardo Dainotti, Sandra Schmidt, Birte Ranglack, Petra Koch, Michael Eberle, Sigrid Paul, Marliese Jung, Rut Pinillos, Markus Divivier und Lisa Paul für 25 Jahre.

Blutspende des DRK-Ortsvereins Miesenbach

Ramstein-Miesenbach. Der Ortsverein Miesenbach des Deutschen Roten Kreuzes führt am Donnerstag, 2. Februar, von 16.30 bis 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Miesenbach, Am Kiefernkopf 20, einen Blutspendetermin durch. Wir bitten alle Spender vor der Spende ausreichend Flüssigkeit zu sich zu nehmen (ca. 1,5 bis 2 Liter). Außerdem müssen Sie sich aus rechtlichen Gründen mit Personalausweis und Blutspenderpass ausweisen.

Chorgemeinschaft 1887 Miesenbach – Jahreshauptversammlung

Ramstein-Miesenbach. Die Jahreshauptversammlung der Chorgemeinschaft 1887 Miesenbach findet am Samstag, 4. März um 16.30 Uhr im Probenraum im Schulhaus statt. Auf der Tagesordnung stehen die Berichte des Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Chorleiters und der Kassenprüfer. Anträge und Verschiedenes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers, Auskunft über den aktuellen Mitgliederstand und Aktivitäten im Jahr 2017.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 27. Februar an die Vorstandschaft einzureichen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Gottesdienst im Seniorenzentrum des DRK

Ramstein-Miesenbach. Am Fr., dem 3. Februar, findet um 15.30 Uhr wieder ein Gottesdienst mit Austeilung der Blasiussegens im neuen Seniorenzentrum des Roten Kreuzes am John-F.-Kennedyplatz in Ramstein statt. Hierzu ergeht auch an die Angehörigen der Heimbewohner herzliche Einladung

Terminvorschau des Karnevalvereins „Bruchkatze“

Ramstein-Miesenbach. Der Karnevalverein „Bruchkatze“ gibt folgende Termine bekannt: **Aktivensitzung:** Jeden Dienstag um 19 Uhr treffen sich die Aktiven, Helfer und Interessierten der Ramsteiner Fastnacht in der Narrenstube.

2. Jubiläumssprunksitzung: Die Bruchkatzen laden recht herzlich zu ihrer 2. Jubiläumssprunksitzung am 18. Februar ins Haus des Bürgers ein. Beginn ist um 19.31 Uhr. Die Gäste erwartet ein abwechslungsreiches professionelles Programm mit Musik, Tanzdarbietungen, Büttenspielen und Gesang.

Kartenvorverkauf für die 2. Prunksitzung: Der Kartenvorverkauf für die 2. Prunksitzung wird am Sonntag, 12. Februar in der Zeit von 11 Uhr bis 12 Uhr in der Narrenstube, Marktstraße 37, in Ramstein durchgeführt.

Kreisseniorensitzung: Zur Kreisseniorensitzung laden die Bruchkatzen in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern am 19. Februar ins Haus des Bürgers ein. Beginn ist um 14.11 Uhr. Karten sind über die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Leitstelle Älterwerden, Tel.: 0631/7105-0 Durchwahl -353 oder im Büro in Landstuhl unter 06371/2073 zu beziehen. Weitere Infos zur Kreisseniorensitzung sind bei Dawina Holzhauser, Tel.: 06383/925567 erhältlich.

Altweiberfastnacht: Traditionelle Rathaussturmung am 23. Februar um 11.11 Uhr durch die Ramsteiner Hexen! Wer gerne mal mitmachen möchte, kann sich mit den Hexen um 10 Uhr – ausgestattet mit einer scharfen Schere - in der Narrenstube, Marktstraße 37, treffen. Die Bevölkerung ist recht herzlich zu diesem Spektakel am Rathaus eingeladen.

Kinderfastnacht: Die große Fastnachtsfeier für die Kleinen startet am 26. Februar um 14.11 Uhr im Haus des Bürgers. Mit von der Partie sind Prinzessin Sara I, Tanzgarden mit ihren Garde- und Schautänzen, Tanzmariechen und Elferate.

Westlicher Fastnachtsumzug: Nähere Infos über die Teilnahmebedingungen sowie den Verlauf des Umzugs am Dienstag, 28.02.2017 erhält man unter unter Tel.:06371/613358 oder per Email unter schaeffner@bruchkatze-ramstein.de Weiterhin steht das Anmeldeformular auf der Homepage www.bruchkatze-ramstein.de zum download bereit. Die Bruchkatzen freuen sich über die Teilnahme vieler kostümierter Fuß- und Musikgruppen sowie Motivwagen!

**Telefonische
Anzeigenannahme
06371/9625-0**

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Fischbach sucht zum nächstmöglichen Termin für die eingruppierte Kindertagesstätte „Mäuseburg“

eine Erzieherin / einen Erzieher in Teilzeit

mit der Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Sie sind motiviert, kreativ, teamfähig, belastbar, besitzen fachliche und soziale Kompetenz, können liebevoll und einfühlsam mit Kindern umgehen? Wir wünschen uns Flexibilität bei der Dienstplangestaltung und etwaiger Mehrarbeit. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8a TVöD für Sozial- und Erziehungsdienst, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Engagierte und leistungsbereite Bewerber/innen senden Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis 03.02.2017 an die

Verbandsgemeindeverwaltung
– Zentralabteilung –
67677 Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18,
Zimmer 110 – Herr Frenz,
(Kennwort „KiTa Fischbach“).
Weitere Informationen unter
www.fischbach-pfalz.de/kita

Fischbach, 24.01.2017
Sascha Leidner, Ortsbürgermeister

Karneval in Hütschenhausen

Hütschenhausen. Die große Prunksitzung der diesjährigen Faschingsaison in Hütschenhausen startet am Samstag, den 18. Februar, um 20.11 Uhr. Der UC-Heimat u. Kulturverein Hütschenhausen bietet in den Räumen des Bürgerhauses ein buntes und abwechslungsreiches Programm. Mitwirken werden neben eigenen Akteuren und Garden auch wieder Gäste aus anderen Vereinen.

Vorverkauf: Der Vorverkauf

der Eintrittskarten beginnt ab 4. Februar und erfolgt ganztägig bis zum Veranstaltungstag nur bei der Tankstelle Otto Christmann in Hütschenhausen. Der Preis im Vorverkauf beträgt 7 € bzw. 8 € an der Abendkasse. Nutzen Sie daher bitte die Möglichkeit des Vorverkaufes um sich rechtzeitig Ihre günstigere Karte zu sichern.

Kinderfaschings-Disco: Die Kinderfaschings-Disco des UC-Heimat und Kulturvereines wird am 19. Februar im Bürgerhaus Hütschenhausen gestartet. Be-

ir suchen um nächstmöglichen Zeitpunkt

Pflegekräfte (m/w) in Teilzeit oder Vollzeit

Ergotherapeuten (m/w) in Teilzeit oder Vollzeit

Mitarbeiter Haustechnik (m/w) auf 450-€-Basis

Auszubildende in der Altenpflege (m/w) in Vollzeit

Auszubildende in der Altenpflegehilfe (m/w) in Vollzeit

Alltagsbegleiter (m/w) nach § 87b mit Zertifikat

Haus Edelberg Senioren-Zentrum Bruchmühlbach
Tannenfeld 1 | 66892 Bruchmühlbach | Tel. 06372/80 63-0
bruchmuehlbach@haus-edelberg.de
www.haus-edelberg.de

Haus Edelberg
Senioren-Zentrum Bruchmühlbach



Haus Edelberg
Senioren-Zentrum Bruchmühlbach



Kurzzeitpflege, Langzeitpflege, Verhinderungspflege?

Vereinbaren Sie einen persönlichen Besichtigungstermin mit der Einrichtungsleiterin Frau Monika Bohnert.

Infotelefon: 06372/8063-0

Internet: www.haus-edelberg.de

bruchmuehlbach@haus-edelberg.de

ginn ist wieder um 14 Uhr. Unterhaltungsprogramme für Kinder und Belustigungen sind wie im vergangenen Jahr vorgesehen. Ebenso der Luftballonkünstler. Der Eintrittspreis bleibt unverändert bei 1 €. Neben den Kindern sind auch die Eltern und Großeltern zu diesem bunten Treiben recht herzlich eingeladen. Ein geselliger Nachmittag ist garantiert.

SPD-Vorstand gewählt

Hütschenhausen. Auf seiner Jahreshauptversammlung 2017 hat der Ortsverein „Julius Rüb“ Hütschenhausen seinen Vorstand gewählt. Erster Vorsitzender ist wie bisher Volker Schneider. Ihm stehen drei stellvertretende Vorsitzende zur Seite, nämlich Dieter Reichow, Miriam Jung und Julia Schneider.

In ihren jeweiligen Ämtern be-

stätigt wurden Ingrid Becker als Kassiererin und Sabine Fladrich-Strake als Schriftführerin. Frauenbeauftragte ist Annette Heil, Jugendbeauftragte Michaela Ludes, Seniorenbeauftragter Volker Nicolay. Als weitere Beisitzer wurden gewählt: Volker Hirsch, Ottmar Jung, HaJo Becker und Christian Wagner. Das Amt des Kassenschreibers nehmen Hans Roßberger und Eduard Matheis wahr.

Tanztee Schützenverein

Steinwenden. Die nächste Tanzteeveranstaltung des Schützenvereins „Edelweiß“ Steinwenden-Weltersbach findet am 12. Februar um 14:30 Uhr statt. Alle Tanzsportbegeisterten sind gerne eingeladen. Austragungsort ist der Festsaal des Schützenhauses „La Toscana – da Giovanni“ (Bergstraße 7 in Weltersbach).



FRAGEN SIE NACH DEM
TEBA-SICHERHEITSPAKET

TEBA

Fenster | Türen | Wintergärten

HAUSMESSE

4. FEBRUAR 2017 | 9-16 UHR

KEINE CHANCE

... dem Einbruch! Besuchen Sie uns und stellen Sie uns auf die Probe. Testen Sie unser Sicherheitsfenster in einem fiktiven Einbruchversuch gegen 11 Uhr und 14 Uhr.

TEBA Hansen & Kaub GmbH | Raiffeisenstraße | 54411 Hermeskeil
Tel. 0 65 03 / 91 65 0 | www.teba-fenster.de

Am Mittwoch, dem 8. Februar 2017
werden von 16.00 – 19.00 Uhr
im Rahmen einer kleinen

ERÖFFNUNGSFEIER

die Türen der „Tagespflege Lang“ geöffnet.

Sie finden uns in der Spesbacher Str. 16
in 66777 Ramstein-Miesenbach.

Wir freuen uns ganz herzlich auf ihr Kommen

Das Team der Tagespflege Lang



City-Polster feiert seinen 36. Geburtstag! –ANZEIGE–

Nur noch bis 11. Februar fertiger Boxspringbetten und feiert City-Polster seinen 36. Geburtstag: Für die jahrelange Treue seiner Kunden bedankt sich der Polstermöbelspezialist mit tollen Geburtstagspreisen. Darunter zahlreiche Markensofas, Relax- und Fernsehsessel sowie handgefertigte Boxspringbetten und Matratzen. „Wir freuen uns mit Ihnen unseren 36. Geburtstag feiern zu dürfen und haben entsprechend ein breit gefächertes Angebot an Geburtstags-Modellen für Sie zusammengestellt.“, so Geschäftsführer Markus Meyer. Mit Marken wie „Stearns & Foster“, „Tempur“ und „Sealy“ sowie handge-

Ein besonderes Augenmerk gilt auch der im Haus ansässigen **City-Polsterei**. Hier lässt sich unter anderem aus alten, lieb gewonnenen Möbelstücken Neues zaubern. Von der Aufarbeitung bis zur Neuanfertigung – für Sessel, Stühle, Garnituren, Einzelsofas, Eckbänke, und Co. Auch im Bereich der Objekt-, Gaststätten- und Hoteleinrichtung kann hier geholfen werden.



Wir feiern Sie sparen!

Verschiedene Stoffe und Leder

Großer Typenplan



GEBURTSTAGSPREIS

1.999,-

Preis Garnitur (große Abbildung), in Stoff, inklusive Lieferung. Kissen und Deko gegen Mehrpreis!

www.city-polster.de

City-POLSTER

Handels GmbH Seit über 36 Jahren Ihr Polstermöbel-Spezialist

Merkurstr. 16 . 67663 KL . Tel 0631/350 33 90 . info@city-polster.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 10–19 Uhr . Sa 10–18 Uhr




**PAUL-GERHARDT-SCHULE
KAISERSLAUTERN**

**Anmeldung für die 5. Klasse
vom 6. bis zum 10. Februar 2017
zwischen 13 und 15 Uhr**

Mitzubringen sind:

- Halbjahreszeugnis der 4. Klasse
- Empfehlung der Grundschule
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Passbild

➔ **Persönliche Lernatmosphäre**
➔ **Unterricht gemäß Rahmenlehrplan**
➔ **Christliche Wertevermittlung**
➔ **Förderung der Medienkompetenz**
➔ **Angebot der Nachmittagsbetreuung**

Grund- und Realschule plus | - Integrative Realschule -
Staatlich anerkannte christliche Privatschule in Trägerschaft
des Christlichen Schulvereins Kaiserslautern e.V.
Finkenstr. 14 | 67661 Kaiserslautern
Telefon: 06301-79977-59 | info@pgs-kl.de | www.pgs-kl.de



WASGAU



**Sie lieben frische und hochwertige Lebensmittel?
Zudem haben Sie verkäuferisches Talent?**

Dann verstärken Sie unser Markt-Team! Wir suchen für unseren neuen Frischemarkt in Ramstein-Miesenbach

**Verkäufer und Kassierer (m/w)
zur Aushilfe**

Die WASGAU Produktions & Handels AG ist als Konzern mit fast 4.000 Mitarbeitern, rund 75 WASGAU Frischemärkten in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Baden-Württemberg und zwei eigenen Produktionsbetrieben der regionale Spezialist für frische und qualitätsgeprüfte Lebensmittel.

Ihre Aufgaben bei uns:

- Korrekte Abwicklung der Kassenvorgänge
- Auffüllen und Verräumen von Waren im Markt
- Kompetente Beratung und freundliche Ansprache unserer Kunden

Ihre Qualifikation für uns:

- Begeisterung für den Handel und Freude am Umgang mit Menschen
- Zuverlässigkeit und hohes Verantwortungsbewusstsein
- Ein gepflegtes Erscheinungsbild und sympathisches Auftreten

Unser Angebot an Sie:

- Eine abwechslungsreiche Aufgabe in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit
- Werden Sie Teil eines Markt-Teams, in dem das „Wir“ zählt und eine umfangreiche und intensive Einarbeitung selbstverständlich ist

Werden Sie Teil unseres Teams: Tradition, Faszination und regionale Verbundenheit prägen unser Unternehmen – schreiben Sie an unserer Erfolgsgeschichte der Zukunft mit. Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: karriere@wasgau-ag.de

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement | Blocksbergstraße 183 | 6955 Pirmasens | <http://www.wasgau-ag.de/unternehmen/karriere>



Anzeige

Broadway Kino Merkurstr. 9 (Nähe Autobahn)
Deutsche Fassung:
 In Digital 3D: Resident Evil: The Final Chapter (16 J.) - Do. 20:45, Fr. 20:30, 22:30, Sa. & So. 20:30, Mo. - Mi. 20:45,
 In Digital 3D: Star Wars: Rogue One (12J.) - So. 15:15
 In Digital 3D: xXx: Die Rückkehr des Xander Cage (12J.) - Do. 20:30, Mo. & Di. 20:30
 Bolshoi: Schwanensee (0 J.) - So. 16:00
 Feuerwehrmann Sam: Achtung Außerirdische! (0 J.) - Do. 16:00, Fr. 15:45, Sa. & So. 15:30, Mo. - Mi. 16:00
 Fifty Shades Of Grey: Gefährliche Liebe (16 J.) - Vorpremiere: Mi. 20:00
 Hidden Figures (0 J.) - Do. 20:15, Fr. - So. 20:00, Mo. - Mi. 20:15
 La La Land (0 J.) - Do. - Di. 19:30, Mi. 20:00
 Nicht ohne uns! (0 J.) - Mo. 19:00
 In 2D: Passengers (12 J.) - Sa. 22:30
 Plötzlich Papa (0J.) - Fr. 18:00, Sa. & So. 17:45
 In 2D: Ritter Rost: Das Schrottkomplott (0J.) - Sa. 13:30
 Split (16 J.) - Do. 18:00, 20:30, Fr. 20:15, 22:30, Sa. 18:00, 20:15, 22:30, So. 18:00, 20:15, Mo. - Mi. 18:00, 20:30
 Suburra (16 J.) - Fr. & Sa. 22:30
 Timm Thaler (0 J.) - Do. & Fr. 16:00, 18:00, Sa. & So. 13:30, 15:45, Mo. - Mi. 16:00, 18:00
 In 2D: Vaiana (0J.) - Do. 16:00, Fr. 15:45, Sa. & So. 13:30, Mo. - Mi. 16:00
 Wendy (0 J.) - Do. 16:00, 17:15, Fr. 15:45, 17:00, Sa. & So. 13:30, 15:30, Mo. - Mi. 16:00, 17:15
 Willkommen bei den Hartmanns (12 J.) - So. 15:30
 In 2D: xXx: Die Rückkehr des Xander Cage (12J.) - Fr. - So. 20:15
Englische Originalfassung:
 Fantastic Beasts And Where To Find Them (6 J.) - Sa. 15:30
 Fifty Shades Darker (16 J.) - Vorpremiere: Mi. 20:00
 Hidden Figures (0 J.) - Do. 18:00, Fr. - So. 17:45, Mo. & Di. 18:00
 La La Land (0 J.) - Do. 18:00, Fr. - So. 17:45, Mo. - Mi. 18:00
 Moana (0 J.) - Fr. 15:45, Sa. 13:30, Mi. 16:00
 Passengers (12 J.) - Fr. 22:30, Sa. & So. 16:45
 Resident Evil: The Final Chapter (16 J.) - Do. 17:00, Fr. & Sa. 17:30, 22:30, So. 18:45, Mo. & Di. 17:00, Mi. 18:00
 Rogue One: A Star Wars Story (12 J.) - Sa. 15:15
 Sing (0J.) - Sa. & So. 13:30
 Split (16 J.) - Do. 20:30, Fr. 20:15, 22:30, Sa. 15:30, 20:15, 22:30, So. 13:30, 20:15, Mo. & Di. 20:30, Mi. 18:00
 The Great Wall (12J.) - Do. 19:00, Fr. & Sa. 18:45, Di. & Mi. 19:00
 xXx: The Return Of Xander Cage (12J.) - Do. 16:00, Fr. 15:45, Sa. 22:30, So. 13:30, Mo. - Mi. 16:00
Broadway „Kino-Dienstag“ 6., Euro Erw. / 5., Euro Kind (Nicht an Feiertagen / Bei Überlänge Aufpreis)

Vorbereitungsspiele beim FV „Olympia“ Ramstein-Miesebach. Die Aktivenmannschaften des FV Olympia Ramstein bereiten sich intensiv auf die Rückrunde vor. Am kommenden Samstag bestreitet die erste Mannschaft um 14.30 Uhr sein erstes Vorbereitungsspiel gegen den TuS Glan-Münchweiler. Am Sonntag folgt die zweite Mannschaft ab 14.30 Uhr gegen den SC Siegelbach. Beide Spiele finden zu Hause am Hocht statt. Das Sportheim ist zu beiden Spielen geöffnet.

Musikverein Kottweiler-Schwanden e.V. Kottweiler-Schwanden. Die Jahreshauptversammlung des Musikverein Kottweiler-Schwanden findet am Samstag, 11. Februar 2017 ab 19.00 Uhr im Nebenzimmer der Gaststätte COLLAGE (Sulzbachhalle) Kottweiler-Schwanden statt. Einladung ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder.

Buntes Faschingstreiben Schrollbach. Der Förderverein der Spielvereinigung Schrollbach (SpVgg) lädt am Sonntag, 5. Februar, ab 14.11 Uhr zum Kinderfasching in die Mehrzweckhalle nach Niedermohr

ein. Neben Spiel und Spaß mit Marlene und Sandra werden Tanzeinlagen von der Kindertagesstätte „Sterntaler“ Niedermohr und den Bruchkätzchen Ramstein dargeboten.

Am Freitag, 10. Februar, findet buntes Faschingstreiben in der Mehrzweckhalle Niedermohr, ab 20.11 Uhr, mit DJ Calvin Leek statt. Mitwirkende: Gardemäd Hütschenhausen, Dance Girls Niedermohr, Tinnitus Wellesweiler, Männerballett Wellesweiler und Niedermohr.

Termine der protestantischen Kirchengemeinden Ramstein und Miesebach Ramstein-Miesebach. Die prot. Kirchengemeinden Ramstein und Miesebach laden herzlich ein zu den Gottesdiensten am Sonntag, den 5. Februar in Ramstein um 9 Uhr und in Miesebach um 10:15 Uhr ein. In beiden Gottesdiensten wird das Heilige Abendmahl gefeiert.

Frauentreffs: Die Frauentreffs in Ramstein und Miesebach laden wieder herzlich in die Gemeindehäuser ein. Der Frauentreff Ramstein lädt am Montag, den 6. Februar ab 19:30 Uhr ins Gemeindehaus in der Gutenbergstraße 1 ein. Der ökum. Frauentreff Miesebach lädt am Donnerstag, den 9. Februar ab 19 Uhr ins Gemeindehaus in der Ringstraße 16 ein. Thema: „Mit allen Sinnen leben“.

Feierabendtreff: Nach der Weihnachtspause lädt der Feierabendtreff wieder herzlich mittwochs ab 18 Uhr ins Ramsteiner Gemeindehaus in der Gutenbergstraße 1 ein. Bei etwas warmem zum Essen und kalten Getränken kann wieder der Feierabend eingeläutet werden.

Krabbelgruppe in Miesebach: Die Krabbelgruppe trifft sich immer mittwochs ab 16 Uhr im evangelischen Gemeindehaus. Nähere Infos im Pfarramt, Tel 50691. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Präparandenunterricht: Die Präparandinnen und Präparanden unserer beiden Kirchengemeinden treffen sich am Freitag, den 10. Februar um 15 Uhr in Miesebach.

Gottesdienste der kath. Pfarrei Ramstein
Ramstein-Miesebach. Die katholische Pfarrei Hl. Wendelinus in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach lädt zu ihren Gottesdiensten herzlich ein.
Do., 2. Februar (Darstellung des Herrn), 15 Uhr Seniorenfeier im Robert-Schuman-Heim Kottweiler-Schwanden.
 18.30 Uhr Festmesse zu Mariä Lichtmess in Ramstein.
Fr., 3. Februar, 18.30 Uhr Heilige Messe in Miesebach.
Sa., 4. Februar, 8 Uhr Marien-

BEERDIGUNGSMUSEUM

MÜLLER

Moorstraße 30
66879 Steinwenden
Tel.: 0 63 71 / 5 05 86
www.m-bestattungen.de

ERD-, FEUER-, BAUM-, SEEBESTATTUNGEN
ÜBERNAHME ALLER FORMALITÄTEN

messe in Kirchmohr. 18.00 Uhr Vorabendmesse in Steinwenden.
 18 Uhr Vorabendmesse in Hütschenhausen. Kollekte für die Heizung.
So., 5. Februar, 9.00 Uhr Heilige Messe in Kottweiler-Schwanden.
 10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein. Kollekte für die Heizung.

Mo., 6. Februar, 18.30 Uhr Heilige Messe in Kottweiler-Schwanden.

Dienstag, 7. Februar, 18.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

Mi., 8. Februar, 18.00 Uhr Andacht in Kottweiler-Schwanden.

18.00 Uhr Rosenkranzgebet im Pfarrheim Obermohr.

18.30 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen.

Do., 9. Februar, 18.30 Uhr Heilige Messe in Reuschbach.
Fr., 10. Februar, 18.30 Uhr Heilige Messe in Miesebach.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Ramstein:
 montags und donnerstags von 9.00-12.00 Uhr, dienstags von 15.00-18.00 Uhr, mittwochs geschlossen, freitags von 9.00-11.00 Uhr, Tel.: 06371 – 50683, E-Mail: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de
 Sie können sich in allen Angelegenheiten telefonisch oder per E-Mail an das Zentralpfarramt Ramstein wenden.

Pfarrbüro Hütschenhausen:
 montags von 14.00-16.00 Uhr, Tel. 06372-993212.

Gottesdienst im Seniorenzentrum des DRK Ramstein-Miesebach. Am Freitag, dem 3. Februar, findet um 15.30 Uhr wieder ein Gottesdienst mit Austeilung der Blasiussegens im neuen Seniorenzentrum des Roten Kreuzes am John-F.-Kennedyplatz in Ramstein statt. Hierzu ergeht auch an die Angehörigen der Heimbewohner herzliche Einladung

Neuapostolische Kirche Ramstein-Miesebach
Ramstein-Miesebach. Die neuapostolische Kirche Ramstein-Miesebach lädt zu ihren Gottesdiensten ein: Mittwoch, 1. Februar, 20 Uhr, Sonntag, 5.

Februar, 9.30 Uhr, Kirche Kaiserslautern, Pirmasenser Str. 75, Mittwoch, 8. Februar, 20 Uhr, Sonntag, 12. Februar, 9.30 Uhr, Mittwoch, 15. Februar, 20 Uhr, Sonntag, 19. Februar, 9.30 Uhr, Mittwoch, 22. Februar, 20 Uhr und Sonntag, 26. Februar, 9.30 Uhr.

Seniorenkreis in Faschingslaune Steinwenden. Am Donnerstag, 9. Februar, findet um 14.30 Uhr der monatliche Gemeindegottesdienst im Prot. Gemeindehaus statt. Beiträge karnevalistischer Art, werden zu einer gewissen Gymnastik der Lachmuskulatur beitragen. Dazu gibt es Kaffee und Kuchen, würzige Häppchen, Gespräch und Andacht. Die Sonntagsgottesdienste finden um 9 Uhr in Kottweiler-Schwanden und um 10 Uhr in Steinwenden wie gewohnt statt. Die Konfirmanden treffen sich am Dienstag in Steinwenden, die Präparanden am Freitag in Kottweiler-Schwanden jeweils um 16 Uhr.

Heimspiel der Volleyballspielgemeinschaft Steinwenden/Weilerbach Steinwenden/Weilerbach. Am kommenden Sonntag, 5. Februar, hat die erste Volleyballmannschaft der SG Steinwenden/Weilerbach ihr drittes Heimspiel der Verbandsliga um 14.00 Uhr in der Sporthalle des Reichswald-Gymnasiums in Ramstein (Zum Kirchbühl). Der Tabellenletzte empfängt die SG Waldfischbach und den VC Mainz. Die SG Waldfischbach befindet sich mit 17 Punkten im Mittelfeld der Liga und gilt als Favorit. Im zweiten Spiel treffen die beiden Tabellenletzten aufeinander, die SG hofft hier auf ihre ersten Erfolgserlebnisse. In den letzten Spielen konnte das Team auch mit guten Leistungen aufwarten.

Kirchenkaffee im Gemeindehaus Hütschenhausen. Die evangelische Frauengruppe lädt am Sonntag, 5. Februar, ab 15 Uhr zu ihrem Kirchenkaffee ins protestantische Gemeindehaus ein.

Fundgrube

Pancho Villa Ramstein, sucht Servicekraft mit Erfahrung und Küchenhilfe.
☎ 01 71 / 198 65 12.

Flohmarkthalle Ramstein jeden Freitag von 10-18 Uhr und Samstag von 8-16 Uhr geöffnet. Jeder kann mitmachen!
☎ 0163-1905717.

Whg. zu vermieten: Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Miesenbach, 3 Schlafzi., Küche, Einbauküche neu, Bad, WC, ASR, Garage, Waschraum, 105 m² Whfl. ☎ 06371/50831.

Mitgliederhilfe in Steuersachen bei ausschließl. nicht-selbstständigen Einkünften. Lohnsteuerhilfverein Aktuell e.V. Beratungsstelle: Friedensstraße 1, 66877 Ramstein. Leiterin: Petra Schmidt, ☎ 063 71 - 9 52 20 55.

Computerreparatur ab 29,- € – PC Systeme, Hardware, Drucker, Druckerpatronen/befüllen, Datenrettung, Virenentfernung; Reparatur vor Ort. – TTS Ramstein, Spesbacher Str. 1a, Tel./ Fax: 06371-598987, info@tts-ramstein.de, www.tts-ramstein.de

Kostenlose Schnupperstunde für: A-Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Keyboard, Klavier und Gesang. Schnell anmelden in der Musikschule Dirk Kühn, Hütschenhausen, ☎ 063 72- 624 36 58 o. 01 77- 662 07 26.

Autowerkstatt zu vermieten: RamsteinMiesenbach, Stadtteil Miesenbach. ☎ 06371/50831.

Probleme mit dem Telefon? Fachmännische Beratung/Reparatur – Telefone – Telefonanlagen – Internet – Internettelefonie (IP) – TS Müller. ☎ 06371-952111.

Besuchsdienst „Helfende Hände“. Wir unterstützen und begleiten Sie bei alltäglichen Dingen – die im Alter vielleicht beschwerlicher werden können. Interessiert? Rufen Sie uns an: 06371/9522055.

Wohnung ab sofort zu vermieten, 3 ZKB, EBK, 105 m², EG, neu renoviert, 600,-€ Kaltmiete. ☎ 01 76 / 32 33 38 46.

Diplom Psychologin bietet Coaching für innere Freiheit und Freude. Schnelle Lösung von Blockaden durch Kombination östlicher Methoden und moderner Psychologie; EFT, Access Bars. Termine und Info unter: ☎ 01573 5456786 oder info@innerfreedom-to-go.com

Suche 3 ZKB für 3 Personen mit Keller, 70 m², 350,-€ bis 380,-€ Kaltmiete. ☎ 06381/4256261

Whg. zu vermieten: Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Miesenbach, 2 Schlafzi., Küche, neue Einbauküche, Bad, WC, ASR, Garage, Waschraum, 95 m² Whfl. ☎ 06371/50831.

Koch/Pizzabäcker gesucht! ☎ 01 76 / 32 33 38 46.

Dachgeschoss-Wohnung, 3 Zimmer, Einbauküche, Bad, Abstellraum, ca. 90 m², ab 15. 03. 2017 zu vermieten. ☎ 06371-977716 oder 0177-5388288 ab 14.00 Uhr.

Fachgerechtes Scheren + Trimmen aller Rassen. Mitglied im ZZF. Termine nur n. Vereinbarung. Hundehaus Paqué, Ramstein, ☎ 06371-952584.

Kleinanzeigen lohnen sich! – Paqué-Druck u. Verlag GmbH, ☎ 06371/9625-0.

CONTAINERDIENST ABFLUSSREINIGUNG

Jakob Becker Entsorgungs-GmbH
An der Heide 10
67678 Mehlingen
info@jakob-becker.de
Tel. 0 63 03/8 04-0
www.jakob-becker.de

KOSMETIKSTUDIO BEAUTY & BALANCE
Poststraße 2
66877 Ramstein-Miesenbach
☎ 06371- 505 76
Wir freuen uns auf Sie! BABÖR

ALI'S EXPRESS
Schuh- und Schlüsseldienst
• Schuhe
• Schlüssel
• Messer
• Scheren
• Stempel
• Näharbeiten
• Gravuren
• Batterien
Rathausring 6 im EDEKA-Center
66877 Ramstein
Tel.+ Fax: 063 71 / 5 01 26
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.00 bis 19.00 Uhr,
Sa. 09.00 bis 18.00 Uhr

Kleinanzeigen im Amtsblatt:
Telefon
0 63 71 / 96 25-0

DACHDECKEREI GÜNTER KORFMANN
66851 QUEIDERSBACH Tel.: 0 63 71 / 91 69 90
Mobil: 01 71 / 1 22 33 95
Fax: 0 63 71 / 4 95 33 69
67657 Kaiserslautern Im Reiserfeld
Tel.: 06 31 / 53 49 48 04
DÄCHER • FASSADEN • ABDICHTUNGEN • DACHREPARATUREN

Selbst renovieren lohnt nicht mehr, bei diesen Preisen!
Maler-Qualitäts-Anstrich / sämtliche Arbeiten
z.B. Wohnung, 60 m² ab 450,- € + Mat. + MwSt.
Zimmer ab 80,- € + Mat. + MwSt.
Seit 25 Jahren **Krick Malerbetrieb**, Tel. 0631/56749 (8.00-12.00 Uhr)

Gartenarbeiten aller Art
Speziell Baumfällung, auch Wurzelwerkentfernung, jede Lage.
Obstbäume und Sträucher schneiden, Pflasterarbeiten, mähen, säen, vertikutieren, Rollrasen, Abtransport, preiswert und professionell.
☎ 0 63 03- 8 76 17 oder 01 76 - 64 61 71 64

Taxi-Service – Thomas Traub
Krankenfahrten
Chemo- und Strahlenfahrten
66877 Ramstein
Tel. 0 63 71 / 5 28 02
Mobil 01 72 / 6 80 04 32
taxi-ramstein@web.de
www.taxiservice-ramstein.de

BROADWAY KINO MOVIE MAGIC
Digital 3D
RAMSTEIN-SÜD / LANDSTUHL
www.broadwaykino.com
Info & Karten: Tel. 0 63 71 - 937 007

Dienstleistungen aller Art
Baumfällung, Heckenschnitt
Mäh- und Baggerarbeiten
im Garten, an Straßen,
Geh- und Fahrwegen
(auch in schwierigem Gelände)
Mit Entsorgung.
Tel. 0173/3414550 od. 0157/30095379

Deutschkurse
Deutsch als Fremdsprache - alle Stufen
Einzelunterricht oder Kleingruppen
Eberhard Vollmer, Ramstein
Tel. 06371-9524381
Vormittagskurse möglich
www.deutschvollmer.de
Termine nach Vereinbarung

Der vielbegehrte lange, schmale Kalender 2017
nur **5,00 €**
Paqué-Druck
Landstuhler Straße 22
66877 Ramstein-Miesenbach
Telefon 063 71 / 96 25 - 0

Roland's Auto Agency
PKW-, LKW- & Hängervermietung KFZ-Reparaturen aller Art
LKW 2,5t - 7,5t • Kipper 7,5t
7 bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad- & Transportanhänger
Karosseriearbeiten • Lackierungen
Inspektionen • Bremsenservice
Klimaservice • Reifenservice
Industriegebiet Westrich, Ramstein, Telefon 0 63 71 - 7 01 82

Kaufe gebrauchte Pelze (bevorzugt Nerz), Uhren, Accessoires, Münzen, vieles aus Nachlässen und Sammlungen. Zahle bar. Tel.: 01 63 / 7 25 22 33

Wild Wild West Show Obermohr. Die Kolpingfamilie Obermohr stellt in diesem Jahr ihre Faschingsprunksitzungen unter das Motto „Wild Wild West“. Die beiden Veranstaltungen finden am Samstag, 11. Februar und Freitag, 17. Februar, jeweils um 20.11 Uhr im Bürgerhaus Obermohr statt. Die Kolpingfamilie hofft auf

zahlreiche Besucher, gerne in passender Kostümierung als „Bleichgesicht oder Rothaut“. Karten für beide Termine gibt es im Vorverkauf am Sonntag, 5. Februar, um 11.00 Uhr, ebenfalls im Bürgerhaus Obermohr. Sofern Karten übrig bleiben, können diese danach bei Brigitte Huber (Telefon 06371 52159) erworben werden.



Warum nicht ! Gleich zu Geimer, wir bieten mehr !

***1,99 % Sonder-
finanzierungsaktion**



Der Dacia Logan MCV
schon ab
7.990,-€**
jetzt auch
mit Automatik

Der Dacia Lodgy
schon ab
9.990,-€**

Der Dacia Duster
schon ab
10.690,-€**

Der Dacia Sandero Stepway
schon ab
9.590,-€**
jetzt auch
mit Automatik

Der Dacia Sandero
schon ab
6.890,-€**

Der Dacia Dokker
schon ab
8.990,-€**



3 JAHRE
GARANTIE
bis 100.000 km

DACIA

www.dacia.de

SAAR-PFALZ-HAUPTHÄNDLER

– Größte Auswahl im Südwesten –

AUTOHAUS GmbH
Geimer

66424 Homburg • Richard-Wagner-Straße 40
Tel. (06841) 777888 • Fax (06841) 67970 • www.autogeimer.de

**Samstags bis
15 Uhr geöffnet**

**Sofort lieferbar!
Alle Modelle!**

Gesamtverbrauch kombiniert: 9,0 - 3,8 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert: 185 - 99 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

*Ein Angebot der Renaultbank. **Alle Preise sind Barpreise: Dacia Logan MCV Essentiel 1.2 16V 75; Dacia Lodgy 1.6 MPI 85; Dacia Duster Essentiel 1.6 16V 105 4x2; Dacia Sandero Stepway Ambiance Tce 90 eco2; Dacia Sandero Essentiel 1.2 16V 75; Dacia Dokker 1.6 MPI 85. Abbildungen zeigen Dacia Logan MCV Prestige, Dacia Lodgy Prestige, Dacia Duster Prestige, Dacia Sandero Stepway Prestige, Dacia Sandero Laureate, Dacia Dokker Laureate, jeweils mit Sonderausstattung, zzgl. Überführung und Zulassung.